

Landschaftsplan

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 sowie die §§ 19, 21 Absatz 1 und § 22.

Die Beteiligung hat vom 16.12.2024 bis 17.01.2025 stattgefunden. In dieser Zeit standen der Landschaftsplan mit Text und Karten sowie der Umweltbericht zum Landschaftsplan zum Download und zur Stellungnahme zur Verfügung. Die Auslegungsunterlagen waren im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Nenndorf unter dem Link <https://www.nenndorf.de/wb/bauen/natur-u-umweltschutz/> abrufbar. Außerdem lagen die Unterlagen vom 16.12.2024 bis 17.01.2025 zur Einsichtnahme und Stellungnahme im Vorzimmer des Samtgemeindebürgermeisters aus. Zum Entwurf der Planung konnte bis zum 17.02.2025 Stellung genommen werden.

Die erste Beteiligung mit Auslegung des Landschaftsplans vom 28.10.2024 bis 29.11.2024 wurde aufgrund eines Formfehlers wiederholt. Alle daraufhin eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden gleichermaßen berücksichtigt.

Die Inhalte der Auslegungsunterlagen vom 28.10.2024 bis 29.11.2024 und vom 16.12.2024 bis 17.01.2025 sind identisch.

Auswertung der Stellungnahmen:

Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

Privat/Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnehmer	Datum	Thema	Äußerung	Erwiderung	Bearbeitung
1.1		11.12.2023 24.11.2023	Karte 5 Maßnahmenkonzept Vorentwurf	Flurstück 82/4 der Flur 3 Gemarkung Horsten: Hier handelt es sich um mit einer Garage bebautes Gemüsegartenland (z. Z. Rasen), das später einer Bebauung zugeführt werden kann (FPlan). Ich bitte um eine Gleichbehandlung mit den südlich der Straße Ostende gelegenen Grundstücken, die ebenfalls ihre Gemüsegärten (z. Z. Rasen) zur offenen Landschaft hin haben und mal weiter bebaut (FPlan) werden können. Ich bitte um eine Graudarstellung wie bei den Nachbargrundstücken.	Der Hinweis wurde berücksichtigt.	Geändert

1.2				Flurstücke 141 und 26 der Flur 4 Gemarkung Horsten: Beide Flächen sind leichtgrau unterlegt. Ich bitte um eine Gleichbehandlung mit z. B. den danebenliegenden Flurstücken 139/40 und 29, also mit weißer Grundfläche und entsprechende Änderung.	Gleichbehandlung ist gegeben. Farbe „hellgrau“ kann nicht geändert werden, da sie Teil der Kartengrundlage DTK 25 ist.	Keine Änderung
1.3			Karte 3.2 Klimawandel Vor-entwurf 16.12.2022	Flurstück 71 der Flur 4 Gemarkung Horsten: Es geht um einen Entwässerungsgraben, der im Bereich des Flurstückes 97/35 durch einen Wasserlauf-Umsteller wahlweise befüllt wird. Die Teile des Grabens, die von der K 47 zur Rodenberger Aue führen, sind offensichtlich vor Jahren verrohrt worden, um mehr Ackerfläche zu gewinnen (gut ersichtlich auf dem google-Luftbild). Da das Umstellersystem bei stärkeren Regenfällen seit Juni 2013 nicht mehr funktioniert oder nicht mehr zuverlässig betreut wird, ergeben sich Überflutungen auf den Flurstücken 27/3 und 24/2 (wegen nicht angepasster Brückendurchlässe) und letztlich im Bereich Flurstück 71 und 65/1 (K49 – siehe Foto), was sogar zur Sperrung der überörtlichen Kreisstraße führt. <i>Und während der künstlichen Überflutung des Grabens ist die Rodenberger Aue bis zur Horster Mühle nicht über die Ufer getreten.</i> Hier bitte ich um Aufnahme entsprechender Einzeichnungen bezüglich der möglichen Freilegung des verrohrten Grabens und Herstellung des Altzustandes (Entfernung des Umstellers und Einleitung in die Rodenberger Aue), so dass der dringende Handlungsbedarf klar wird. Wenn dieses Thema erledigt wird, entfällt – wie auf diesen und anderen Karten – die dargestellte Feuchtigkeit auf unseren Grundstücken!!!	Die Darstellung „Erhöhtes Hochwasser-Risiko durch Zunahme des Hochwasserscheitels und der Hochwasserhäufigkeit in aktuellen HW-Risikogebieten (HQ100)“ markiert eine Prognose auf der Grundlage des Ist-Zustands. Für die Darstellung wurden die aktuellen Hochwasser-Risikogebiete (HQ100) des LBEG 1:1 nachrichtlich übernommen. Eine Freilegung des offensichtlich verrohrten Grabens ist im Maßnahmenkonzept nicht vorgesehen. Ziel aus Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz ist es nicht, eine Entwässerung von Flächen in Auenlage zu bewirken, sondern ihre Funktion als Retentionsraum, der natürlicherweise temporären Überschwemmungen unterliegt, zu verbessern. Karte 5 sieht als entsprechende Maßnahme „Erhöhung des Anteils	Keine Änderung

					an Grünland und/oder Dauervegetation im ÜSG“ vor.	
1.4				Flurstück 27 der Flur 5 Gemarkung Horsten: Der Graben nördlich der Flurstücke 92/29 bis 21 ist nicht eingezeichnet. Bei Starkregen oder Schneeschmelze war der Graben über die Ufer getreten und hat daher eine Wichtigkeit und sollte mitaufgenommen werden. Da man ja selbst über das Jahrhunderthochwasser hinaus plant, gehört dieser Graben dazu.	Der Hinweis wurde in der ausgelegten Karte 1 „Arten & Biotope“ vom 01.02.2024 berücksichtigt. Nördlich der Flurstücke 27 und 21 wird der Graben dargestellt. Nördlich der Flurstücke 92/29 und 94 existiert der Graben nicht mehr. Die Klimawandelkarte wird nicht geändert. Die Darstellung „Fließgewässer“ zeigt in dieser Karte wasserführende Fließgewässer, deren Ökosysteme eine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen aufweisen. Diese Empfindlichkeit besteht für den genannten Graben nicht, da sein Ökosystem an Phasen ohne Wasserführung angepasst ist.	Keine weitere Änderung
1.5				Flurstück 5/11, 5/12, jeweils Flur 6, bis zum Graben 58 Flur 6 befindet sich zunächst im Grundstück 5/11 eine Mulde, die immer weiter nördlich sich vertieft und irgendwo am Ende in den Graben 58 mündet. Das ist eine wichtige Entwässerung für die Ortslage, insbesondere für die Flurstücke 11/6, 12/6, 19/8 (alle Flur 6), was auch lt. dem verstorbenen Eigentümer Wilhelm Schwake (Flst. 19/8) schriftlich fixiert sein soll. Das Flurstück 5/11 ist häufiger erheblich überflutet – möglich, dass die Mulde nicht mehr funktionsfähig ist. Dazu kommt, dass dort der gepflasterte Hof	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Darstellung als Graben geprüft: Es wird von Flurstück 58 in Flur 5 ausgegangen. Entlang von Flurstück 31/8 existiert oberirdisch kein Graben mehr, entlang von Flurstück 31/12 herrscht Gehölzbewuchs vor.	Keine Änderung

				früher eine von der Straße Ostende her eine durchgehende Mulde hatte, die in den 70er Jahren verfüllt worden ist. Daher fließt bei Starkregen/Schneeschmelze das Oberflächenwasser in Richtung Mulde und verteilt sich auf fremde Grundstücke. Hier bitte ich entsprechende Einzeichnungen vorzunehmen, dass bei späteren Vorhaben daran gedacht wird. Denn genau wie vorher geschrieben, gehört das auch zur Hochwasser-Festlegung dazu. Mir ist aufgefallen, dass die Einzeichnung des Grabens Flurstück 58 Flur 6 fehlt. Dies bitte ich zur Vervollständigung nachzuholen.		
1.6				Westlich des BPlans Peser befindet sich ein Wirtschaftsweg (Wander-/Radweg), der von beiden Seiten mit einem Graben in Richtung Horster Friedhof umgeben und nicht eingezeichnet ist. Diese Gräben dienen u. a. der Entwässerung der Neubaugebiete. Bitte die Einzeichnung vornehmen.	Der Hinweis wurde geprüft. Karte 1 „Arten und Biotope“ gibt den Graben westlich des Weges hinreichend wieder. Die Klimawandelkarte wird nicht geändert. Die Darstellung „Fließgewässer“ zeigt in dieser Karte wasserführende Fließgewässer, deren Ökosysteme eine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen aufweisen. Diese Empfindlichkeit besteht nicht, da das Graben-Ökosystem an Phasen ohne Wasserführung angepasst ist.	Keine Änderung
1.7			Karte Zielkonzept Vorentwurf 19.10.2023	Flurstück 44/6 u. Nachbarflurstücke: Diese Flurstücke sind rosa gezeichnet, während westliche, nördliche, östliche Flurstücke gelb dargestellt werden. Es erschließt sich mir der Unterschied nicht. Ich bitte ich um Anpassung auf eine gelbe Darstellung.	Der Hinweis bezieht sich auf den Entwurf vom 19.10.2023 und wurde berücksichtigt. Die Karte 4.1 Zielkonzept stellt im ausgelegten Entwurf vom	Keine weitere Änderung

					26.2.2024 auch westlich die Kategorie 1a (Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von zu sichernden Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope) dar. Sie beruht u.a. darauf, dass die Flurstücke innerhalb des Biotopverbundkonzeptes als „Kerngebiet Entwicklung“ eingestuft wurden.	
1.8				Flurstück 5/27 der Flur 5: Dieses Flurstück wird kräftig gelb dargestellt, während das daneben liegenden Flurstück 94/28 hellgelb gezeichnet wurde. Es gibt wahrlich keinen Unterschied – derselbe Bewirtschafter, dieselbe Frucht usw. Hier erbitte ich eine Gleichbehandlung.	An der unterschiedlichen Einstufung der Flurstücke wird mit folgender Begründung festgehalten: Flurstück 27 der Flur 5 (Flurstück 5/27 gibt es in der Flur 5 nicht) befindet sich innerhalb der für den LRP und den Landschaftsplan bereinigten Auenabgrenzung auf sehr tiefem Gley im Unterschied zu Flurstück 94/28, das auf mittlerer Gley-Parabraunerde liegt. Das Flurstück wird kräftig gelb dargestellt, denn es befindet sich aufgrund des Bodentyps innerhalb des potenziellen Retentionsraumes, d. h. dort, wo zeitweilig Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert und zurückgehalten werden kann, statt unmittelbar in die	Keine Änderung

					Fließgewässer abgegeben zu werden.	
1.9			Karte 4.2 Biotopverbund Vorentwurf 19.10.2023	Flurstück 5/27 der Flur 5: Dieses Flurstück wird hellblau/gelb dargestellt, während das daneben liegenden Flurstück 94/28 frei bleibt. Es gibt wahrlich keinen Unterschied – derselbe Bewirtschafter, dieselbe Frucht usw. Hier erbitte ich eine Gleichbehandlung.	An der unterschiedlichen Einstufung der Flurstücke wird mit folgender Begründung festgehalten: Flurstück 27 der Flur 5 befindet sich innerhalb der vom Landschaftsrahmenplan für den Biotopverbund abgegrenzten weiteren Entwicklungsflächen (Auenbereiche), Flurstück 94/28 nicht. Begründet ist dies unter anderem durch die Lage auf sehr tiefem Gley im Unterschied zu Flurstück 94/28, das auf mittlerer Gley-Parabraunerde liegt. Der Landschaftsplan greift die Zuordnung zum Auenverbund auf und macht mit der Schraffur deutlich, dass es sich hier aufgrund der vorhandenen Biotope um eine Überschneidung mit dem Offenland-Biotopverbund handelt – mit der Einstufung „Verbindungsfläche Offenland in der Aue“.	Keine Änderung
1.10				Flurstück 27/3 der Flur 4 ist im westl. Bereich grau-blau dargestellt, während das Flurstück 28/1 gestrichelt gezeichnet wurde. Hier bitte ich um Gleichbehandlung.	An der unterschiedlichen Einstufung wird festgehalten: Flurstück 27/3 wird in der westlichen Hälfte als Grünland bewirtschaftet, zudem wird es im Landschaftsrahmenplan anteilig als „Verbindungsfläche mit	Keine Änderung

					<p>Schwerpunkt Sicherung und Verbesserung“ für den Verbund des feuchten Offenlands dargestellt.</p> <p>Flurstück 27/3 im westl. Bereich und 28/1 befinden sich beide innerhalb der Aue gemäß Aktionsprogramm niedersächsische Gewässerlandschaften. Beide sind damit Teil des Funktionsraumes für den Biotopverbund der Gewässer und Auen. Aufgrund der sich unterscheidenden Biotoptypen wird das Grünland (Dauervegetation mit guter Retentionsfunktion) von Flurstück 27/3 dem westlich angrenzenden Komplex aus Feuchtbiotopen und intensiver Acker-/Grünlandnutzung innerhalb der Auenkulisse abgeschlossen und folglich als Teil des „Kerngebietes Entwicklung“ eingestuft. Der Acker auf Flurstück 28/1 wurde dagegen in Verbindung mit dem nördlich befindlichen prioritären Entwicklungskorridor für das Offenland als „Verbindungsfläche Offenland in der Aue“ eingestuft.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

1.11			Karte 2.2 kulturhistorische Bedeutung Vorentwurf 15.11.2022	Hier befindet sich im Bereich des Flurstückes 11/6 der Flur 6 ein Symbol über etwas Kulturhistorischem. Ist damit die Hofanlage auf dem Flurstück gemeint, weil außer einer historischen Mauer gibt es dort im Umfeld nichts?	Die Hofanlage des Flurstückes 11/6 der Flur 6 ist nicht mit dem Symbol gemeint. Es bezieht sich auf das südlich der Straße „Im Dorfe“ befindliche Baudenkmal „Schule“, eingetragen im Denkmalverzeichnis, Objekt-ID 36235700, Objekt-Nr. 32.	Keine Änderung
1.12			Karte 3.1 Klima und Luft Vorentwurf 10.11.2022	Flurstück 27/3 der Flur 4: Hier wurde ein „Beeinträchtigter/gefährdeter Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit“ dargestellt. Ich sehe nicht den Grund. Warum ist genau dieser Bereich aus vielen möglichen Bereichen erwähnt wurde? Entweder sollte man alle möglichen Bereiche darstellen oder diesen Bereich weglassen. Hier bitte ich um Nachbesserung.	An der Einstufung und Darstellung wird festgehalten: Dargestellt sind Bereiche auf Gley. Sie können als nasse Mineralböden für den Klimaschutz von Bedeutung sein. Wenn eine intensive Nutzung stattfindet (Ackerbau, Intensivgrünland), können CO2-Emissionen verursacht werden. Darauf beruht die Darstellung in Karte 3.1 als Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit für Klima und Luft.	Keine Änderung
1.13			Textkarte 1 Boden	Flurstück 23/2 der Flur 2: Hier fehlt die braune Schraffierung – eine sehr hohe und äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit ist gegeben.	An der Darstellung wird festgehalten: Sie beruht auf der Bewertung der Bodenfruchtbarkeit mit einer siebenstufigen Skala (äußerst gering – äußerst hoch) auf Basis der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 des LBEG. Diese Informationsgrundlage in mittlerem Maßstab liegt flächendeckend	Keine Änderung

					für die Samtgemeinde vor und wird der Gleichbehandlung halber für die Darstellung auf allen Flurstücken gewählt. (Diesem Maßstab zufolge wird etwa ein Drittel des Flurstücks mit sehr hoch oder äußerst hoch bewertet, während der Rest mit „hoch“ bewertet wird und daher in der Bodenkarte nicht extra dargestellt ist).	
1.14			Textkarte 6 Treibhausgas-Emissionen	Flurstücke 27/3 und 26 der Flur 4: Ich bitte um die Entfernung der Darstellung, dass dort Treibhausgas-Emissionen vorhanden sind. Es ist nicht bekannt, woher diese kommen sollen. Mein Pächter bewirtschaftet auch andere Flächen gleichermaßen. Eine Klärschlammaufbringung war noch nie erlaubt und eine Unterbewirtschaftung war nie erlaubt.	In der Karte sind mögliche Treibhausgas-Emissionen dargestellt. Die Flurstücke 27/3 und 26 der Flur 4 liegen im Bereich nasser Mineralböden. Wenn dort eine intensive Nutzung stattfindet (Ackerbau, Intensivgrünland), können CO2-Emissionen verursacht werden. Die Zuordnung der (möglichen) THG-Freisetzung erfolgte anhand der Arbeitshilfe Klima und Boden des NLWKN.	Keine Änderung
2.1		14.10.2024	Biotopverbund	Es fehlt ein klarer Biotopverbund (Trittsteine) zur Wildtierbrücke für Waldtiere. Ein solcher Verbund ist essenziell, um die Lebensräume zu vernetzen und den Tieren sichere Übergänge zu ermöglichen. (Seite 179)	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Querung wird nachrichtlich aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg, Entwurf 2024 übernommen. Sie liegt näher an vorhandenen gehölzgeprägten Verbindungsflächen.	Geändert

2.2			Rebhuhn	Die Erfassung des Rebhuhns ist sehr unvollständig. In der Gemarkung nördlich von Rehren sowie westlich von Hohnhorst und Helsinghausen gibt es eine konstante Population , die dringend berücksichtigt werden sollte.	Der Hinweis wird im Text berücksichtigt.	Geändert
2.3			Rotmilan	Durch die Ausgleichsmaßnahmen der Windräder in Riepen hat sich entlang der Rodenberger Aue südlich/westlich gemarkung Rehren des Mittellandkanals ein konstantes Jagdhabitat für Rotmilane entwickelt. Diese Information fehlt jedoch in der Maßnahmenkarte.	Für die Rodenberger Aue wird der Maßnahmenschwerpunkt - Förderung einer naturnäheren Entwicklung des Gewässers mit Förderung der Eigendynamik. Hiervon würde auch der Rotmilan profitieren.	Keine Änderung
2.4			Wildkatze	Der Wildkatzenwegeplan des BUND , der durch die Samtgemeinde geführt wird, ist im aktuellen Plan nicht mehr aufgeführt. Ich halte es für wichtig, diesen Plan in den Maßnahmenplan aufzunehmen (weitere Informationen unter: https://www.wildkatzenwegeplan.de/). (Seite 38)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Karte 4.2 Biotopverbund sind Prioritäre Entwicklungskorridore bundesweiter Bedeutung dargestellt: „Wildkatze Hauptachse (BUND)“ und „Wildkatze Nebenachsen (BUND)“.	Keine Änderung
2.5			Libellen	Die Rötekuhle in Rehren Mühle stellt ein wichtiges Libellenhabitat dar, das im Landschaftsplan nicht erwähnt wird. Dies sollte dringend nachgeholt werden.	Der Hinweis auf das Vorkommen wird textlich ergänzt. Es erfolgt keine kartografische Darstellung.	Geändert
2.6			Fischotter und Biber	Es gibt nachweislich Vorkommen von Fischottern und Bibern im gesamten Bereich der Rodenberger Aue , z.B. durch Totfunde an der Mühle in Rehren. Diese Arten sollten ebenfalls im Plan berücksichtigt werden. (Seite 126)	Der Hinweis wird im Text berücksichtigt. Im Maßnahmenplan ist die „Prioritäre Herstellung der Durchgängigkeit der Rodenberger Aue“ bereits dargestellt.	Im Text werden die Arten in Kap. 3.1.2 zusätzlich aufgeführt.
2.7			Bradmühle	Auf Seite 126 wird fälschlicherweise erwähnt, dass die Bradmühle eine Wassermühle sei.	Auf Seite 126 gibt es keine Testpassage zur Bradmühle. Die	Keine Änderung

				Tatsächlich handelt es sich nicht mehr um eine funktionierende Wassermühle und sie kann daher auch nicht besichtigt werden (siehe Seiten 57/58).	Bradtmühle wird beim Landschaftsbild und der kulturhistorischen Bedeutung als historische Wassermühle gelistet. Im Text wird erläutert, dass sie nicht mehr erhalten ist. Keine Anpassung erforderlich.	
2.8			Nahrungshabitat Schwarzstorch	Der Hinweis vom NLWKN bezüglich des Nahrungshabitats ist zwar richtig, jedoch handelt es sich tatsächlich nicht um ein Nahrungshabitat für den Schwarzstorch . Habe ich dem Landkreis auch mitgeteilt da im Landschaftsrahmenplan dort auch der Schwarzstorch verortet wurde.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt mit dem NLWKN abgeklärt.	Keine Änderung
2.9			Verwechslung Rehren/Rehrwiehe	Es wurde oft Rehren mit Rehrwiehe verwechselt, insbesondere auf den Abbildungen 52, 54 und 62.	Der Hinweis wurde berücksichtigt	Abbildungsbeschriftungen 52, 54 und 62 sowie Abbildungsverzeichnis geändert.
3.1		30.10.2024	Karte 5 Maßnahmenkonzept	Flurstücke 141/41 und 26 der Flur 4 Gemarkung Horsten: Beide Flächen sind leichtgrau unterlegt. Ich bitte um eine Gleichbehandlung mit z. B. den danebenliegenden Flurstücken 139/40 ff. und 29ff., also mit weißer Grundfläche und entsprechende Änderung.	s. Einwendung Nr. 1.2 Gleichbehandlung ist gegeben. Farbe „hellgrau“ kann nicht geändert werden, da sie Teil der Kartengrundlage DTK 25 ist.	Keine Änderung
3.2			Karte 3.2 Klimawandel	Flurstück 71 der Flur 4 Gemarkung Horsten: Es geht um einen Entwässerungsgraben, der im Bereich des Flurstückes 97/35 durch einen Wasserlauf-Umstellers wahlweise befüllt wird. Die Teile des Grabens, die von der K 47 zur Rodenberger Aue führen, sind offensichtlich vor Jahren verrohrt worden, um mehr Ackerfläche zu gewinnen (gut ersichtlich auf dem google-Luftbild). Da das Umstellersystem bei starken Regenfällen seit Juni 2013 nicht mehr funktioniert oder nicht mehr zuverlässig betreut wird, ergeben sich	s. Einwendung Nr. 1.3 Die Darstellung „Erhöhtes Hochwasser-Risiko durch Zunahme des Hochwasserscheitels und der Hochwasserhäufigkeit in aktuellen HW-Risikogebieten (HQ100)“ markiert eine Prognose auf der Grundlage des Ist-Zustands. Für die	Keine Änderung

			<p>Überflutungen auf den Flurstücken 27/3 und 24/2 (wegen nicht angepasster Brückendurchlässe) und letztlich im Bereich Flurstück 71 und 65/1 (K49), was sogar zur Sperrung der überörtlichen Kreisstraße führt. <i>Und während der künstlichen Überflutung des Grabens ist die Rodenberger Aue bis zur Horster Mühle nicht über die Ufer getreten.</i> Hier bitte ich um Aufnahme entsprechender Einzeichnungen bezüglich der möglichen Freilegung des verrohrten Grabens und Herstellung des Altzustandes (Entfernung des Umstellers und Einleitung in die Rodenberger Aue), so dass der dringende Handlungsbedarf klar wird. Wenn dieses Thema erledigt wird, entfällt – wie auf diesen und anderen Karten – die dargestellte Feuchtigkeit auf unseren Grundstücken!!!</p>	<p>Darstellung wurden die aktuellen Hochwasser-Risikogebiete (HQ100) des LBEG 1:1 nachrichtlich übernommen.</p> <p>Eine Freilegung des offensichtlich verrohrten Grabens ist im Maßnahmen-konzept nicht vorgesehen. Ziel aus Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz ist es nicht, eine Entwässerung von Flächen in Auenlage zu bewirken, sondern ihre Funktion als Retentionsraum, der natürlicherweise temporären Überschwemmungen unterliegt, zu verbessern. Karte 5 sieht als entsprechende Maßnahme „Erhöhung des Anteils an Grünland und/oder Dauervegetation im ÜSG“ vor.</p>	
3.3			<p>Flurstück 27 der Flur 5 Gemarkung Horsten: Der Graben nördlich der Flurstücke 92/29 bis 21 ist nicht eingezeichnet. Bei Starkregen oder Schneeschmelze war der Graben über die Ufer getreten und hat daher eine Wichtigkeit und sollte mitaufgenommen werden. Da man ja selbst über das Jahrhunderthochwasser hinaus plant, gehört dieser Graben dazu.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 1.4 Der Hinweis wurde in der ausgelegten Karte 1 „Arten & Biotope“ vom 01.02.2024 berücksichtigt. Nördlich der Flurstücke 27 und 21 wird der Graben dargestellt. Nördlich der Flurstücke 92/29 und 94 existiert der Graben nicht mehr. Die Klimawandelkarte wird nicht geändert. Die Darstellung „Fließgewässer“ zeigt in dieser</p>	Keine Änderung

					Karte wasserführende Fließgewässer, deren Ökosysteme eine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen aufweisen. Diese Empfindlichkeit besteht für den genannten Graben nicht, da sein Ökosystem an Phasen ohne Wasserführung angepasst ist.	
3.4				<p>Flurstück 5/11, 5/12, jeweils Flur 6, bis zum Graben 58 Flur 6 befindet sich zunächst im Grundstück 5/11 eine Mulde, die immer weiter nördlich sich vertieft und irgendwo am Ende in den Graben 58 mündet. Das ist eine wichtige Entwässerung für die Ortslage, insbesondere für die Flurstücke 11/6, 12/6, 19/8 (alle Flur 6), was auch lt. dem verstorbenen Eigentümer Wilhelm Schwake (Flst. 19/8) schriftlich fixiert sein soll. Das Flurstück 5/11 ist häufiger erheblich überflutet – möglich, dass die Mulde nicht mehr funktionsfähig ist. Dazu kommt, dass dort der gepflasterte Hof früher eine von der Straße Ostende her eine durchgehende Mulde hatte, die in den 70er Jahren verfüllt worden ist und angepasst wurde an die z. T. mehr als 1 m höhere Scheune (Baujahr kurz vorm 2. Weltkrieg). . Daher fließt bei Starkregen/Schneesmelze das Oberflächenwasser in Richtung Mulde und verteilt sich auf fremde Grundstücke. Hier bitte ich entsprechende Einzeichnungen vorzunehmen, dass bei späteren Vorhaben daran gedacht wird. Dort sollte ein Bauverbot erlassen werden. Denn genau wie vorher geschrieben, gehört das auch zur Hochwasser-</p>	<p>s. Einwendung Nr. 1.5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Darstellung als Graben geprüft: Es wird von Flurstück 58 in Flur 5 ausgegangen. Entlang von Flurstück 31/8 existiert oberirdisch kein Graben mehr, entlang von Flurstück 31/12 herrscht Gehölzbewuchs vor.</p>	Keine Änderung

				Festlegung dazu. Mir ist aufgefallen, dass die Einzeichnung des Grabens Flurstück 58 Flur 6 fehlt. Dies bitte ich zur Vervollständigung nachzuholen.		
3.5				Westlich des BPlans Peser befindet sich ein Wirtschaftsweg (Wander-/Radweg), der von beiden Seiten mit einem Graben in Richtung Horster Friedhof umgeben und nicht eingezeichnet ist. Diese Gräben dienen u. a. der Entwässerung der Neubaugebiete. Bitte die Einzeichnung vornehmen.	s. Einwendung Nr. 1.6 Der Hinweis wurde geprüft. Karte 1 „Arten und Biotope“ gibt den Graben westlich des Weges hinreichend wieder. Die Klimawandelkarte wird nicht geändert. Die Darstellung „Fließgewässer“ zeigt in dieser Karte wasserführende Fließgewässer, deren Ökosysteme eine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen aufweisen. Diese Empfindlichkeit besteht nicht, da das Graben-Ökosystem an Phasen ohne Wasserführung angepasst ist.	Keine Änderung
3.6				Flurstück 82/4 der Flur 3 Gemarkung Horsten: Hier handelt es sich um mit einer Garage bebautes Gemüsegartenland (z. Z. Rasen), das später einer Bebauung zugeführt werden kann (FPlan). Eine Zufahrt ist über unser danebenliegendes Grundstück 81/6 möglich. Ich bitte um eine Gleichbehandlung mit den südlich und nördlich der Straße Ostende gelegenen Grundstücken, die ebenfalls ihre Gemüse-Gärten (z. Z. Rasen) zur offenen Landschaft hin haben und mal weiter bebaut (FPlan) werden können sowie allen anderen Rasenflächen in Horsten. Ich bitte um eine Gaudarstellung wie bei den Nachbargrundstücken.	Der Hinweis wurde berücksichtigt.	Geändert
3.7			Karte Zielkonzept	Flurstück 44/6 u. Nachbarflurstücke: Diese Flurstücke sind rosa gezeichnet, während westliche, nördliche,	s. Einwendung Nr. 1.7	Keine Änderung

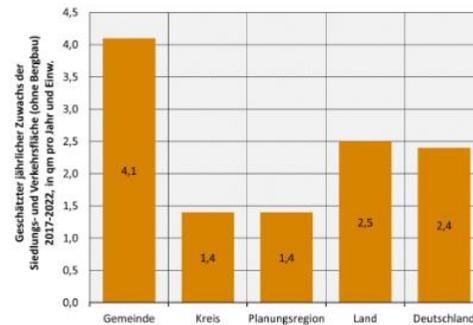
				östliche Flurstücke gelb dargestellt werden. Es erschließt sich mir der Unterschied nicht. Ich bitte ich um Anpassung auf eine gelbe Darstellung.		
3.8				Flurstück 5/27 der Flur 5: Dieses Flurstück wird kräftig gelb dargestellt, während das daneben liegenden Flurstück 94/28 hellgelb gezeichnet wurde. Es gibt wahrlich keinen Unterschied – derselbe Bewirtschafter, dieselbe Frucht usw. Hier erbitte ich eine Gleichbehandlung.	s. Einwendung Nr. 1.8	Keine Änderung
3.9				Flurstück 82/4 der Flur 3 Gemarkung Horsten: wie vor bitte ich um Anpassung.	Der Hinweis wurde berücksichtigt.	Geändert
3.10			Karte 4.2 Biotopverbund	Flurstück 5/27 der Flur 5: Dieses Flurstück wird hellblau/gelb dargestellt, während das daneben liegenden Flurstück 94/28 frei bleibt. Es gibt wahrlich keinen Unterschied – derselbe Bewirtschafter, dieselbe Frucht usw. Hier erbitte ich eine Gleichbehandlung. Anmerkung: Der Biotopverbund gehörte in das Baugebiet „Westl. Hohefeld“. Eine Verlagerung Richtung Horsten ist unsinnig. Es könnte u. U. ein zeitgemäßes Zusammenwachsen von Horsten mit Bad Nenndorf (siehe Rodenberg/Algesdorf) verhindern und späteren Generationen im Wege stehen.	s. Einwendung Nr. 1.9	Keine Änderung
3.11				Flurstück 27/3 der Flur 4 ist im westl. Bereich grau-blau dargestellt, während das Flurstück 28/1 gestrichelt gezeichnet wurde. Hier bitte ich um Gleichbehandlung.	s. Einwendung Nr. 1.10	Keine Änderung
3.12			Karte 2.2 kulturhistorische Bedeutung	Hier befindet sich im Bereich des Flurstückes 11/6 der Flur 6 ein Symbol über etwas Kulturhistorischem. Ist damit die Hofanlage auf dem Flurstück gemeint, weil außer einer historischen Mauer gibt es dort im Umfeld nichts?	s. Einwendung Nr. 1.11	Keine Änderung
3.13				Die Bestandaufnahme und das Planungskonzept des Dipl.-Ing. Joachim Desczyk aus dem Januar 1990 –	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung

				Dorferneuerung Horsten – wäre ergänzend dazu hilfreich.		
3.14			Karte 3.1 Klima und Luft	Flurstück 27/3 der Flur 4: Hier wurde ein „Beeinträchtigter/gefährdeter Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit“ dargestellt. Ich sehe nicht den Grund. Warum ist genau dieser Bereich aus vielen möglichen Bereichen erwählt wurde? Entweder sollte man alle möglichen Bereiche darstellen oder diesen Bereich weglassen. Hier bitte ich um Nachbesserung.	s. Einwendung Nr. 1.12	Keine Änderung
3.15			Textkarte 1 Boden	Flurstück 23/2 der Flur 2: Hier fehlt die braune Schraffierung – eine sehr hohe und äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit ist gegeben.	s. Einwendung Nr. 1.13	Keine Änderung
3.16			Textkarte 6 Treibhausgas-Emissionen	Flurstücke 27/3 und 26 der Flur 4: Ich bitte um die Entfernung der Darstellung, dass dort Treibhausgas-Emissionen vorhanden sind. Es ist nicht bekannt, woher diese kommen sollen. Mein Pächter bewirtschaftet auch andere Flächen gleichermaßen. Eine Klärschlammaufbringung war noch nie erlaubt und eine Unterbewirtschaftung war nie erlaubt. Mein Pächter betreibt keine Biogasanlage!	s. Einwendung Nr. 1.14	Keine Änderung
4.1		25.11.2024	Reduzierung der ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung	<p>Im Landschaftsplan werden Flächen ausgewiesen, für die im Rahmen der vorangegangenen politischen Diskussion ausdrücklich eine Wohnbebauung ausgeschlossen wurde.</p> <p>→ <u>Die Fläche Nr. 33 darf nicht als mögliche Wohnbaufläche ausgewiesen werden.</u></p> <p><u>Die Politiker der Samtgemeinde haben sich in der Sitzung des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nenndorf am 22.09.2022 auf Flächen geeinigt, die in den nächsten Jahrzehnten zur Entwicklung von Wohnbauflächen herangezogen werden sollen.</u> Die Fläche Nr. 33 wurde aufgrund von Flächentausch ausdrücklich von einer Wohnbebauung ausgenommen.</p>	Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. Stattdessen werden von der Samtgemeinde übermittelte Flächen nachrichtlich dargestellt und umweltfachlich geprüft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Grobeinschätzung des Konfliktpotentials i.S. einer Risikoanalyse nach	In Tabelle, Kap. 5.3.3 geändert. Neu in Kap. 5.3.3 eingefügter Absatz, der auf Nachhaltigkeitstrategien von Bund und Land Niedersachsen verweist.

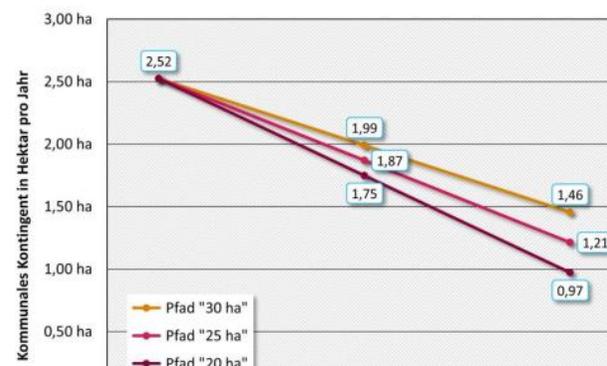
			<p>Es ist nicht zulässig, wenn eine derart ausführliche Diskussion und Beschlusslage mit einem Landschaftsplan, wieder „aufgeweitet“ wird. Die Argumentation der höheren Ausweisung von Flächen, um der späteren Bebauungsplanung mehr Möglichkeiten zu geben, ist nicht zulässig. <u>Vielmehr ist es Aufgabe des Landschaftsplans den Naturschutz Vorrang zu geben.</u> Da dieser, wie in der Vergangenheit zu erleben, nicht bindend für die Bebauungsplanung ist, muss <u>unbedingt der richtungsweisende Charakter des Landschaftsplans bewahrt werden und somit die Bebauung im Außenbereich sehr stark reduziert werden.</u></p> <p>Insbesondere für die Stadt Bad Nenndorf ist eine jahrelange Diskussion vorausgegangen. Diskussion und Entscheidungen basierten u.a. auf dem Wohnraumversorgungskonzept für die Samtgemeinde und in der Stadt Bad Nenndorf auf das Stadtentwicklungskonzept Wohnen. Das Planungsbüro Umwelt verweist auf die Unterlagen als Quelle, hat diese jedoch nicht reflektiert, sondern unbewertet Teilinformationen übernommen. Es ist aus der Entwicklung der letzten 4 Jahre eindeutig die Notwendigkeit zur weiteren Reduktion von zukünftigen Siedlungsflächen abzuleiten. In der Stadt und Region Hannover wurden große Baugebiete ausgewiesen (Kronsrode, Limmer-Wasserstadt, etc.) die aufgrund mangelnder Nachfrage nicht wie geplant bzw. deutlich verlangsamt ausgebaut werden. Und auch in der Stadt Bad Nenndorf und in der Samtgemeinde ist die Nachfrage nach Bauland deutlich zurück gegangen.</p> <p>Der Flächenrechner des Umweltbundesamtes ermöglicht eine einfache Abschätzung, was das bundesweite Ziel, im Jahr 2030 täglich weniger als 30 Hektar Fläche</p>	<p>dem vorliegenden Kenntnisstand handelt und dass im Bedarfsfall weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt: Gemäß schriftlicher Mitteilung der Samtgemeinde vom 23.4.2025 entfällt die Fläche Nr. 33. Die Grenze der neuen Fläche 32 (vorher 34) wird entsprechend "Städtebaul. Entwurf_24-02-07_Bad Nenndorf Auf dem Lay_Variante 1.pdf" übernommen und die Ergänzung „optional“ gestrichen.</p>	
--	--	--	---	---	--

zu verbrauchen, für die flächenbezogene Planung in Kommunen bedeuten würde. ▶ <https://aktion-flaeche.de/flaechenrechner-neuem-gewand> Für Bad Nenndorf ist die Auswertung der letzten Jahre erschreckend. Das weitere Diagramm zeigt das ermittelte Kontingent für zusätzliche Siedlungs- und Verkehrsfläche in Abhängigkeit von Reduktionspfad und Jahr. Die Notwendigkeit der drastischen Reduzierung des jährlichen Flächenverbrauches ist offensichtlich.

Vergleich mit höheren administrativen Gebietseinheiten



Gemeinde	Bad Nenndorf	4,1 qm/Ew./Jahr
Kreis	Schaumburg	1,4 qm/Ew./Jahr
Planungsregion	Schaumburg	1,4 qm/Ew./Jahr
Bundesland	Niedersachsen	2,5 qm/Ew./Jahr
Deutschland	Deutschland	2,4 qm/Ew./Jahr



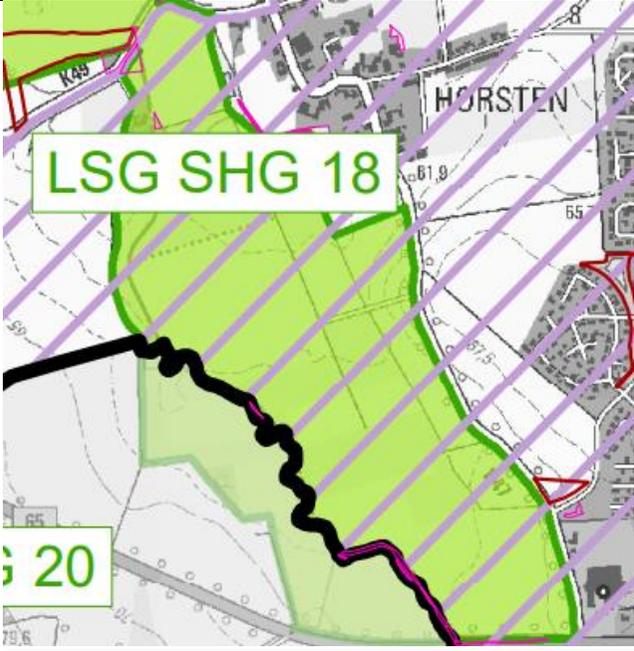
				<p>Die im Landschaftsplan vorgesehene Ausweisung von Wohnbauflächen ist unverhältnismäßig und widerspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Insbesondere fehlt eine klare Begründung für den Bedarf an zusätzlichen Wohnflächen. Angesichts des demografischen Wandels und potenziell stagnierender Bevölkerungszahlen in der Region ist die Planung fragwürdig. Eine Bedarfsanalyse sollte dringend überprüft und aktualisiert werden. Die Entscheidungsbasis „Wohnraumversorgungskonzept für die Samtgemeinde“ und in der Stadt Bad Nenndorf das „Stadtentwicklungskonzept Wohnen“, müssen als veraltet bewertet werden. <u>Oberstes Gebot hat die Schaffung von bezahlbarem, gesellschaftlich relevantem und energetisch optimiertem Wohnraum. Dies ist im zentrumsfernen Außenbereich im erforderlichen Maße nur sehr begrenzt möglich.</u></p>		
4.2			Reduzierung der ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung	Eine energetisch optimierte Quartierslösung mit optimaler Infrastruktur und der Möglichkeit zu hoher Bauverdichtung, bietet die Fläche nördlich der Nr. 28. Die nachfolgende Darstellung zeigt die mögliche Fläche und verdeutlicht gleichzeitig die unverhältnismäßige Größe der Fläche 33	Der Hinweis wurde geprüft. Für die in der Abbildung dargestellte rote Fläche hat die Samtgemeinde keine Fläche vorgelegt, die nachrichtlich zu übernehmen und zu prüfen wäre.	Keine Änderung

4.3			<p>Reduzierung der ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung</p>	<p>In Prüfung auf möglichen Lebensraum des Rebhuhn hinweisen</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf die Sichtung von Rebhühnern wird im Text in Kap. 3.1.2 und Tab. 27 (Kap. 5.3.3) hingewiesen.</p> <p>Dem Vorschlag, die Grünzäsur in südlicher Richtung fortzuführen und eine Anreicherung mit</p>	<p>Geändert</p> <p>Geändert</p>

				 <p>The map shows a residential area with buildings and roads. A large green arrow points towards the center. There are several green circles and lines representing vegetation. Two yellow circles with black symbols represent bird habitats: a bird silhouette for 'Rebhuhn' and a bird silhouette with a cross for 'Rotmilan'. The word 'HORSTEN' is written in the center. Numbers '6,9' and '6,7' are visible near the buildings.</p>	<p>Gehölzen vorzusehen wird in Karte 5 „Maßnahmenkonzept“ entsprechen. Die Maßgabe lässt sich aus dem zu verbessernden Habitatpotenzial der vorhandenen Saum- und Gehölzstrukturen und deren Bedeutung als erlebniswirksame Einzelement (Karte 2.1 Landschaftsbild) herleiten.</p>	
4.4			Arrondierung	<p>Ein Landschaftsplan darf ausdrücklich nicht eine mögliche Landschafts- und Siedlungsentwicklung auf Basis von verfügbaren Flächen erarbeiten und darstellen. Vielmehr muss völlig unabhängig von Eigentumsver-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan macht keine Vorschläge für eine mögliche Siedlungsentwicklung sondern beurteilt vorliegende Darstellungen der</p>	Keine Änderung

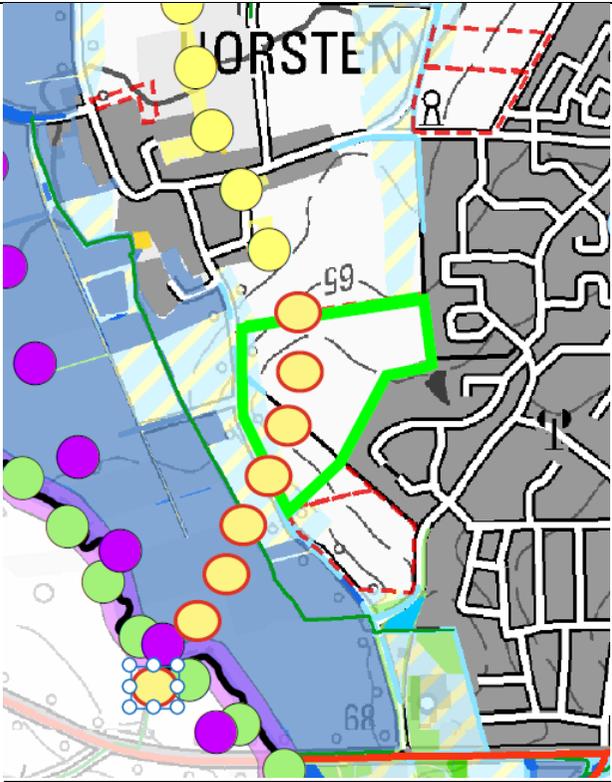
				<p>hältnissen unter den relevanten planerischen Geboten und Prämissen die optimale Lösung dargestellt werden.</p> <p>Die hiermit dargestellten Planungsvorschläge setzen dieses Gebot der Arrondierung um.</p>	<p>Samtgemeinde auf Basis der aktuellen Bebauungsplanung, der Wohnbauflächenentwicklung der Samtgemeinde (erhalten am 22.11.2022) sowie des „Stadtentwicklungskonzept Wohnen“ der Stadt Bad Nennendorf (Karten, Stand 23.12.2023).</p>	
4.5			<p>Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität</p>	<p>Der Landschaftsplan sollte stärkeren Wert auf den Schutz bestehender Landschaften legen, um die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zu erfüllen. Der Schutz von Lebensräumen sowie die Förderung eines ökologischen Netzwerks in der Samtgemeinde Nennendorf sind essenziell, um den Verlust der Artenvielfalt zu stoppen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Biotopverbundkonzept (Siehe Kap. 4.3 Biotopverbund und Karte 4.2 wird den genannten Zielen (Schutz von Lebensräumen sowie die Förderung eines ökologischen Netzwerks) Rechnung getragen.</p>	Keine Änderung
4.6			<p>Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität</p>	<p>Offensichtlich nicht erkannt und daher in der Karte 5 fehlend, sind die Rotmilan und Rebhuhn-Population auf der Siedlungsfläche Nr. 33. Die Karten sind zu überarbeiten. Aufgrund der Schutzwürdigkeit von Rotmilan, Rebhuhn, Fledermäusen und Turmfalken, ist das Gebiet als Suchraum für die Erweiterung um Gehölz und breite Saumstreifen zu erweitern. Der Freiraum zwischen Ortschaften ist auch zur Erreichung der Rodenberger Aue zu verlängern. Der Landschaftsplan sieht eine Ausweisung umfangreicher Flächen für die Wohnbebauung vor. Ich kritisiere, dass dies mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, die Biodiversität und den Naturhaushalt verbunden ist. Insbesondere angesichts der derzeitigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aktionsräume des Rotmilans und vom Rebhuhn sind aus dem LRP LK Schaumburg (Entwurf 2024) in der Karte 1 „Arten und Biotope“ nachrichtlich dargestellt und in der Karte 5 „Maßnahmenkonzept“ berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt wird: Die Sichtung von Rebhühnern wird textlich in Kap. 3.1.4 erwähnt. Um das Habitatpotenzial insbe-</p>	Geändert

				gen Flächenversiegelung und des Verlustes natürlicher Rückzugsräume für Flora und Fauna fordere ich eine Reduktion dieser Flächen.	sondere von Saum- und Gehölzstrukturen zu verbessern wird die Maßnahme „Suchraum für eine Anreicherung mit Gehölz- und breiten Saumstrukturen“ in Karte 5 „Maßnahmenkonzept“ ergänzt. Rotmilane als Nahrungsgäste können davon ebenfalls profitieren.	
4.7			Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität	<u>Für die im Landschaftsplan dargestellten Flächen müssen innerhalb der Fläche des Landschaftsplanes, besser noch in unmittelbarer Nähe, Ausgleichsflächen in der Maßnahme entsprechender Größe ausgewiesen werden.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan stellt die vorhandenen Ausgleichsflächen nachrichtlich dar. Das vorliegende Maßnahmenkonzept ermöglicht es, zukünftig erforderliche Kompensationsmaßnahmen fachlich sinnvoll in einem räumlichen und funktionalen Gesamtzusammenhang, je nach Flächenverfügbarkeit, vorzusehen.	Keine Änderung
4.8			Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität	<u>Eine extreme Bebauung in direkter Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ist nicht mit dem Ziel Naturschutz zu verbinden. Bei der häufiger zu erwartenden Hochwasserlage (siehe Foto), würden den Tieren angrenzende Fluchtmöglichkeiten genommen.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die Kreisstraße K 47 von den Flächen 33 und 34 getrennt. Zur zu erwartenden Hochwasserlage siehe unten.	Keine Änderung

						
4.9			Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abbildung zeigt, dass die zur Mitte leicht ansteigende Fläche außerhalb des Überschwemmungsgebietes (kräftig blau schraffiert) und anteilig am westlichen Rand im potenziellen Retentionsraum (hellblau) liegt.	Keine Änderung

				 <p><u>Die an dieser Stelle mit abgebildete Textkarte verdeutlicht, dass eine Bebauung der Fläche 33 teilweise in einem bestehenden Überschwemmungsgebiet liegen würde.</u></p>		
4.10			Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität	Der Biotopverbund „Offenland“ wird in der Karte 4-2 nicht folgerichtig fortgeführt. Exemplarisch erfolgt hier der Hinweis, dass in allen Plänen eine Einplanung des Siedlungsgebietes Nr. 33 mit Vorgangcharakter unerschwinglich eingeführt wurde und in allen Plänen wieder zu entfernen ist.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der „Offenland“-Entwicklungskorridor lokaler Bedeutung wird aufgrund der Hinweise auf Rebhuhnvorkommen, vorhandener Saum- und Gehölzstrukturen bis zu den „Verbindungsflächen Offenland in der Aue der Samtgemeinde“ fortgeführt.	Geändert

				 <p>The map shows a section of Lorsten with a river on the left. Yellow circles are placed along a road in the upper part of the map. A series of purple and green circles follows the riverbank in the lower-left. A red dashed line outlines a specific area. Labels include 'LORSTEN' at the top, '99' in the center, and 'RR' near the bottom right. A small icon of a person is visible near the top right.</p>		
--	--	--	--	--	--	--

				 <p>The map shows a residential area with a river on the left. A green line indicates a planned air circulation path. Various colored circles (yellow, orange, red, purple, green) are placed on the map, likely representing different types of buildings or vegetation. The word 'NENNDORF' is visible at the top, and '68' and '99' are marked on the map.</p>		
4.11			<p>Klimaökologische Bewertung und Aufwertung</p>	<p>Es ist in der Landschaftsplanung die Luftzirkulation bzw. Luftschneise auf der westlichen Seite von Bad Nenndorf nicht dargestellt und somit nicht berücksichtigt. Eine Wohnbebauung auf der Fläche 33 ist dazu hinderlich. Weiterhin ist eine Wohnbebauung an ein Gebiet mit THG-Freisetzung (1-2) zu platzieren fragwürdig. Vielmehr würde eine Bepflanzung sowohl den Emissionen entgegenwirken als auch die Luftzirkulation unterstützen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswertung zu Kaltluftabflüssen und Leitbahnen erfolgte anhand der Geländeneigung und der Flächennutzung, orientiert an MOSIMANN et al. (1999). Für den genannten Bereich wurden keine entsprechenden Ausprägungen erfasst.</p>	<p>Geändert</p>



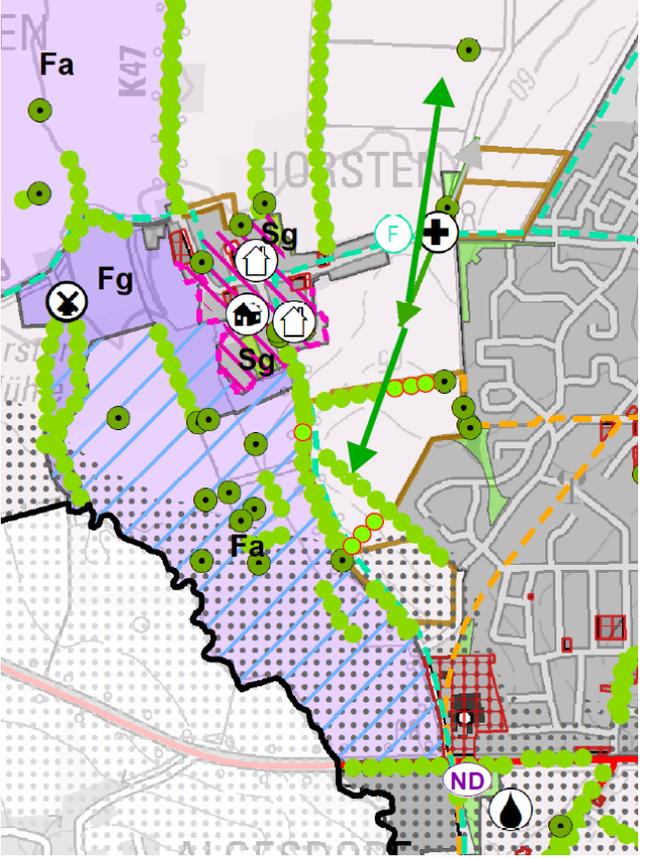
Der Landschaftsplan platziert bzw. weist keine Siedungsentwicklung aus, sondern beurteilt vorliegende Darstellungen der Samtgemeinde auf Basis der aktuellen Bebauungsplanung, der Wohnbauflächenentwicklung (s.o.).

Teilweise wird der Hinweis berücksichtigt: Die Maßnahmen „Sicherung von Freiräumen zwischen den Ortschaften“ und „Suchraum für eine Anreicherung mit Gehölz- und breiten Saumstrukturen“ werden in südlicher Richtung, auch im Bereich der Fläche 33, ergänzt (s. Karte 5 „Maßnahmenkonzept“)

4.12			Innenentwicklung vor Außenentwicklung	<p>Der Plan ignoriert das städtebauliche Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. (BauGB, insbesondere § 1a) Bestehende Potenziale für Nachverdichtung und Revitalisierung innerörtlicher Brachflächen wurden offenbar nicht ausreichend geprüft. Die Ausweisung neuer Baugebiete auf bislang unbebauten Flächen widerspricht dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs und schadet langfristig der Struktur der Samtgemeinde.</p> <p>Im Landschaftsplan und begleitenden Dokumenten ist die <u>Verpflichtung einer zentrumsnahen Verdichtung der Wohnbebauung aufzunehmen, sowie das Gebot einer erhöhten Bebauungsdichte in neu auszuweisen den Ansiedlungen im Außenbereich.</u> Für die Außenbereiche sind energetische Optimierungen, <u>insbesondere Quartierskonzepte vorzuschreiben</u>, mindestens dringend zu empfehlen.</p>	<p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist.</p> <p>Stattdessen werden von der Samtgemeinde übermittelte Flächen nachrichtlich dargestellt und umweltfachlich geprüft. S. o.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt: Neu in Kap. 5.3.3 eingefügter Absatz, der auf Nachhaltigkeitstrategien von Bund und Land Niedersachsen verweist (s.o.)</p>	Keine Änderung
4.13			Alternative Entwicklungsstrategien	<p>Ich rege an, dass alternative Entwicklungsstrategien für die Samtgemeinde geprüft werden, die eine ressourcenschonende und klimaangepasste Nutzung der Landschaft sicherstellen. Hierzu könnten Nachverdichtungen und die Umnutzung brachliegender Flächen stärker in den Fokus rücken, anstatt neue Bauflächen auszuweisen. Beispielhaft nenne ich hier das Harms-Gelände, das in Karte 2-1, möglicherweise auch an anderen Stellen als Industriegebiet ausgewiesen ist. Zu einer strategischen Planung gehört selbstverständlich hier ein Siedlungsgebiet auszuweisen, auch wenn das bezüglich der jetzigen Eigentümersituation kurzfristig nicht zu erwarten ist.</p>	<p>Zur Richtigstellung s. o.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt: Neu in Kap. 5.3.3 eingefügter Absatz, der auf Nachhaltigkeitstrategien von Bund und Land Niedersachsen verweist (s.o.)</p> <p>Darauffolgend der Satz „In diesem Zusammenhang sind Nachverdichtungen und die Umnutzung brachliegender Flächen ggf. gegenüber einer neuen</p>	Ergänzt

					Ausweisung von Bauflächen zu bevorzugen.“	
4.14			Unzureichende Berücksichtigung des Klimawandels	<p>Negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima</p> <p>Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere in Bezug auf Starkregenereignisse sowie die Erhaltung und Anlage von Kaltluftentstehungszonen, werden im Landschaftsplan nicht ausreichend gewürdigt. Eine vorausschauende Planung sollte jedoch Schutzmaßnahmen gegen Extremwetterereignisse und eine funktionale Sicherung von Frischluftschneisen priorisieren. Dies entspricht auch den Anforderungen der Klimaschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene sowie den Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 5 BNatSchG), das die langfristige Anpassungsfähigkeit der Landschaft an die Folgen des Klimawandels fordert.</p> <p>Die vorgesehenen Bauflächen führen zu erheblichen Eingriffen in die Natur. Zu den Auswirkungen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Böden, was die Grundwasserneubildung beeinträchtigt und das Risiko von Überschwemmungen erhöht. • Verlust von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten, die in den betroffenen Gebieten vorkommen. • Reduzierung der CO₂-Bindungskapazität durch die Bebauung von Grünflächen. Angesichts der Bedeutung des Klimaschutzes auf kommunaler Ebene ist eine derartige Planung nicht vertretbar. 	Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. Stattdessen werden von der Samtgemeinde übermittelte Flächen nachrichtlich dargestellt und umweltfachlich geprüft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Grobeinschätzung des Konfliktpotentials i.S. einer Risikoanalyse nach dem vorliegenden Kenntnisstand handelt und dass im Bedarfsfall weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden müssen.	Keine Änderung
4.15			Verlust des Ortsbildes und	Schutzgut Erholungsfunktion und Kulturelles Erbe	Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen	Geändert. Neu in Kap. 5.3.3 eingefügter Absatz, der

			<p>der Landschaftsstruktur</p> <p>Die geplanten Wohnbauflächen beeinträchtigen das gewachsene Ortsbild der Samtgemeinde Nenndorf erheblich. Eine unharmonische Erweiterung führt zu einem Verlust der dörflichen Identität und gefährdet den ästhetischen Charakter der Ortschaften. Auch die Übergänge zwischen Siedlungsbereichen und Freiflächen werden durch die großflächige Ausweisung gestört.</p> <p>Durch eine Ausweitung der Bebauung Richtung Horsten, wird der dörfliche und eigenständige Charakter von Horsten gefährdet.</p> <p>Erholungswerte entstehen, wenn die ursprüngliche Strukturierung der Feldmark durch Bepflanzung wieder hergestellt wird. Dies wird im Landschaftsplan nicht deutlich herausgearbeitet, obwohl die Anforderung im Umweltbericht unter 3.1.1 und 3.1.2 ausdrücklich formuliert wird. Nachfolgend eine Verdeutlichung, die zeichnerisch übernommen werden sollte, konkretisiert anhand einer sinnvollen Überarbeitung der Karte 2-1</p>	<p>als mögliche Wohnbaufläche ausweist.</p> <p>Dem Vorschlag, die Grünstreifen in südlicher Richtung fortzuführen wurde in Karte 2.1 „Landschaftsbild“ entsprochen.</p>	<p>auf Nachhaltigkeitstrategien von Bund und Land Niedersachsen verweist.</p>
--	--	--	--	---	---

				 <p data-bbox="819 1090 1444 1190">Ich bitte Sie daher, meinen Einwand in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen und die genannten Punkte umfassend zu prüfen.</p>		
4.16				<p data-bbox="819 1235 1464 1337">Die Bundes- und Landesziele zur Reduktion des Flächenverbrauchs, wie etwa die Vorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Ziel: weniger</p>	<p data-bbox="1478 1235 1861 1299">Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen. Neu in Kap. 5.3.3 eingefügter Absatz, der auf Nachhaltig-</p>	<p data-bbox="1874 1235 1973 1265">Ergänzt</p>

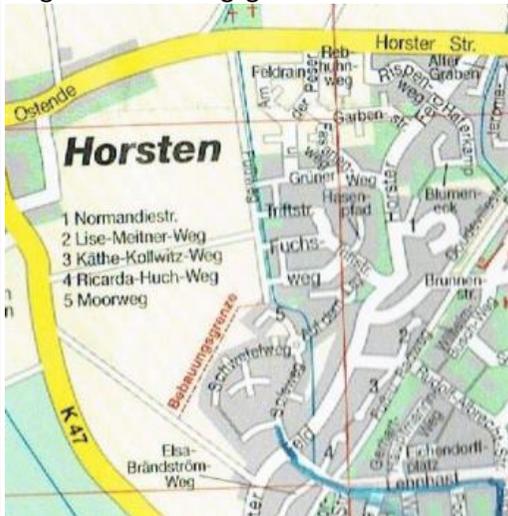
				<p>als 30 Hektar pro Tag bis 2030), sollten stärker berücksichtigt werden. Der Landschaftsplan ist detaillierter und weitsichtiger auszuarbeiten. Vor einer erneuten Auslegung ist im politischen Diskurs und mit fachlicher Expertise zunächst eine tiefergehende inhaltliche Diskussion zu führen. Eine weitere Bearbeitung und Veröffentlichung kann erst mit einem verabschiedeten Landschaftsrahmenplan erfolgen.</p> <p>Ich fordere die Samtgemeinde Nenndorf auf, die Planung der Wohnbauflächen kritisch zu überarbeiten. Insbesondere sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der tatsächliche Bedarf an neuen Bauflächen durch unabhängige Gutachten belegt werden. • Eine stärkere Fokussierung auf die Innenentwicklung erfolgen. <p>Die ökologischen und städtebaulichen Auswirkungen der Planungen umfassend überprüft werden.</p>	<p>keitstrategien von Bund und Land Niedersachsen verweist.</p>	
4.17			Fehlende Infrastrukturplanung	<p>Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erfordert eine erhebliche Erweiterung der bestehenden Infrastruktur (Verkehr, Schulen, Versorgungseinrichtungen). Ohne konkrete Planungen und Kostendarstellungen sind die vorgesehenen Bauflächen nicht umsetzbar und belasten die Samtgemeinde finanziell und organisatorisch. Im Rahmen des Landschaftsplanes sind vor allem jedoch die Belastung relevant für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehr mit entsprechenden Emissionen. Hierzu bedarf es einer besseren Versorgung mit dem ÖPNV. Das könnte im Landschaftsplan durch sinnvolle Wegeverbindungen dargestellt werden - Die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen und Angeboten der Versorgung (Ein- 	<p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. S.o.</p> <p>Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen. Infrastrukturplanung gehört nicht zu den Aufgaben des Landschaftsplans.</p>	Keine Änderung

				<p>kauf und Gesundheit) muss verbessert werden. Es müssen also Bereiche für Versorgung neu entwickelt werden. Das sollte im Landschaftsplan aufgenommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerung und Kläranlagen. Durch die Verpflichtung zur vierten Reinigungsstufe sind Investitionen und ggf. Flächenausweitungen an den Kläranlagen erforderlich. Das Klarwasser sollte zu Beregnungszwecken genutzt werden. Das sollte im Landschaftsplan aufgenommen werden - Sporteinrichtungen sind zu erweitern. Flächen mit sinnvoller Erreichbarkeit und energetischer Versorgung sind im Landschaftsplan auszuweisen. - Ausweisung weiterer Gewerbefläche zur Arbeitsstättenbeschaffung im Nahbereich der Wohnbebauung, auch um Verkehr zu mindern und Regionalität zu stärken. 		
4.18			Fehlender Landschaftsrahmenplan als Planungsgrundlage	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Landschaftsrahmenplan, der eine wichtige übergeordnete Grundlage für die Landschaftsplanung bildet, bisher nicht verabschiedet ist. Der fehlende öffentliche Zugang zu diesem Dokument beeinträchtigt die Transparenz und erschwert eine sachgerechte Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies widerspricht dem § 3 Baugesetzbuch (BauGB), der die Öffentlichkeitsbeteiligung als wesentlichen Bestandteil der Bauleitplanung festlegt. Der Landschaftsrahmenplan befindet sich derzeit in der Finalisierung. Das Planungsbüro konnte lediglich auf einen nicht öffentlichen und nicht endgültig rechtskräftigen Vorentwurf zurückgreifen. Der endgültige Landschaftsrahmenplan bleibt abzuwarten, so</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die im Beteiligungsverfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans bis zum 30.10.2024 ausgelegten Daten wurden berücksichtigt.</p>	Geändert

				dass auch die Bürger sich mit dieser Planungsgrundlage vertraut machen können. Das Planungsbüro wurde fälschlicherweise mit dem Wohnraumentwicklungskonzept als Planungsgrundlage versorgt. Diese Basis ist veraltet und muss verworfen werden, wie dies auch bereits durch die Politik verabschiedet wurde.		
4.19			Mangelnde Bürgerbeteiligung und Alternativenprüfung	Es ist unklar, inwiefern die Öffentlichkeit angemessen an der Planung beteiligt wurde. Auch die Prüfung von Alternativen, wie die intensivere Nutzung bereits bestehender Flächen, scheint unzureichend erfolgt zu sein. Dieser formelle Mangel könnte gegen rechtliche Vorgaben aus § 3 BauGB verstoßen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan weist keine Siedlungsflächen aus. Es werden lediglich die von der SG übergebenen Entwicklungsflächen umweltfachlich voreingeschätzt.	Keine Änderung
4.20			Widerspruch in den Unterlagen	Unter Berücksichtigung der „Strategischen Umweltprüfung“ ist auf folgende Widersprüche und Versäumnisse hinzuweisen 3.2 Aktuelle Umweltprobleme in der Samtgemeinde Gemäß § 40 Abs. 2, Nr. 4. UVPG hat der Umweltbericht zur Dokumentation der Ergebnisse der Umweltprüfung auch Angaben zu aktuellen Umweltproblemen im Untersuchungsraum zu machen. Durch die Berücksichtigung der jeweils schutzgutspezifischen Beeinträchtigungen und Gefährdungen (Vorbelastungen) werden bei den Bestandserfassungen und Bewertungen des Umweltzustandes für die einzelnen Schutzgüter im Landschaftsplan indirekt somit auch die Umweltprobleme innerhalb der Samtgemeinde behandelt. Wesentliche Ursachen von Umweltproblemen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Der anhaltende Flächenverbrauch für Bauflächenentwicklung (Siedlung, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Energiegewinnung) sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung verbunden mit Grünlandumbruch führen zum Verlust und zur Beeinträchtigung von Lebensräumen, Artenvielfalt, einer Verschiebung des Artenspektrums, zu Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und insbesondere in der Aue und in Bachniederungen zu einem reduzierten Retentionsvermögen. • Der Großteil der Gewässer weist einen deutlich bis sehr stark veränderten Zustand auf. Veränderungen von Gewässerstrukturen und Verschlechterungen der Gewässergüte sowie ein steigender Grundwasserverbrauch führen zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. • Eine weitere Folge des in den letzten Jahrzehnten geltenden Ansatzes bei der Bodennutzung, möglichst schnell Wasser aus dem Landschaftshaushalt wegzuführen (Entwässerung und Gewässerbegradigung) in Verbindung mit einer projizierten Abnahme der Niederschläge im Frühjahr und Sommer (s.u.) ist eine zunehmend defizitäre klimatische Wasserbilanz. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung

				<ul style="list-style-type: none"> - Bereits der derzeitige Flächenverbrauch wird als problematisch bewertet. Daher darf in direkter Logik und Folge nur eine sehr verminderte Ausweisung von weiteren Siedlungsflächen erfolgen. - Der derzeitige Zustand der Gewässer ist problematisch. Insofern ist eine umfangreichere Darstellung von Gegenmaßnahmen erforderlich. - Das Wassermanagement ist bereits jetzt problematisch. Demnach muss deutlich umfangreicher auf Starkregenereignisse eingegangen werden. Der Verweis im Sitzungsprotokoll auf die bestehende Zusammenarbeit mit Rodenberg betrifft lediglich die Rodenberger Aue und ist daher in keiner Weise ausreichend 	<p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. S.o.</p> <p>Auf der Ebene des Landschaftsplans mögliche Maßnahmen sind im Maßnahmenkonzept dargestellt.</p>	
4.21				<p>Der Landschaftsplan muss einen Planungshorizont von Jahrzehnten haben. Es ist inakzeptabel, dass das Planungsbüro kurzfristige Ereignisse wie die LaGa darin berücksichtigt. Der Absatz ist zu entfernen. Es muss in einem einleitenden Kapitel die enormen Auswirkungen des Klimawandels dargestellt werden. Daraus abgeleitet sind Flächen- und Wassermanagement an erster Stelle bei der langfristigen Landschaftsplanung zu stellen!</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Landesgartenschau wirkt über das Jahr 2026 hinaus. Daher wird darauf hingewiesen, die Ziele des Landschaftsplanes in die Abwägung einzubeziehen.</p>	Keine Änderung

					<p>Zu Auswirkungen des Klimawandels s. Kap. 3.4.3 Klimawandel, Karte 3.2 „Klimawandel“</p> <p>Zu Boden und Wasser s. Kap. 3.3</p> <p>Siehe zudem Kap. 5 und Karte 5 „Maßnahmenkonzept“</p>	
4.22			Mangelnde Planungsperspektive	<p>Der Landschaftsplan vernachlässigt die Analyse und Bewertung von bestehenden Siedlungsgebieten, wie Stadtzentrum und Ortskernen. Konkret ist es nicht nachvollziehbar, warum die Erfahrungen eines Starkregenereignisses mit erheblichen Auswirkungen auf Erlengrund und Kurpark keine Bewertung und Maßnahme erfährt. Eine innerhalb eines Umweltausschusses gegebene Rückmeldung, „auf die dafür erforderlichen Flächen haben wir keinen Zugriff“ ist bei einer Langfristigkeit des Landschaftsplanes nicht zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche Maßnahmen s. insbesondere Kap. 5.3.1</p> <p>Die konkrete, flächengenaue Umsetzung liegt anschließend im kommunalen Aufgabenbereich.</p>	Keine Änderung
4.23			wirtschaftliche Einflussnahme	<p>Durch die Ausweisung von Flächen als mögliches Siedlungsgebiet, werden diese Flächen aufgewertet. Damit wird der spekulative Kauf von landwirtschaftlichen Flächen eines Immobilieninvestors (konkret Volksbank Schaumburg, die zeitgleich zur entsprechenden Auslegung des Landschaftsplanes Sponsor der Landesgartenschau wurde)</p> <p>Gleichzeit werden bisherige Ränder von bestehenden Siedlungen durch die planerische Darstellung einer möglichen Bebauung abgewertet. Dadurch entsteht für mich persönlich eine finanzielle Schädigung! Dies ist insofern nicht statthaft, da eine planerische Dar-</p>	<p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. S.o.</p>	Geändert

				<p>stellung zuvor eine Bebauungsgrenze eindeutig auswies. Nachfolgend die zum Grundstückskauf geltende Darstellung zur Bebauung am Schwefelweg mit eingetragener Bebauungsgrenze.</p> 		
5.1		27.11.2024	Wohnbauflächen	<p>Die Politiker der Samtgemeinde Nenndorf haben sich im Jahr 2022 nach jahrelanger akribischer Abwägung und Vorarbeit auf Flächen geeinigt, die in den nächsten Jahrzehnten als Wohnbauflächen entwickelt werden sollen.</p> <p>Nun sind in dem Entwurf für den Landschaftsplan genau die damals beschlossenen Flächen enthalten, plus zwei Flächen aus dem Stadtentwicklungskonzept Wohnen, welches neben dem Wohnraumversorgungskonzept als Planungsgrundlage herangezogen wurde.</p> <p>Gerade bei der derzeitigen Entwicklung in der Baubranche ist auf sehr lange Sicht nicht damit zu rech-</p>	<p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist.</p> <p>Stattdessen werden von der Samtgemeinde übermittelte Flächen nachrichtlich dargestellt und umweltfachlich geprüft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Grobeinschätzung des Konfliktpotentials i.S. einer Risikoanalyse nach dem vorliegenden Kenntnis-</p>	Geändert

			<p>nen, dass, nachdem die beschlossenen Flächen entwickelt wurden, weiterer Wohnraum in der Stadt benötigt wird.</p> <p>Aus umweltbewusster Sicht sollte man es anstreben, ökologisch wertvolle Flächen so lange wie möglich zu erhalten. Sei es als Überschwemmungsfläche für immer häufiger auftretende Starkregenfälle oder als Luftschneisen für ebenfalls immer häufiger auftretende Hitzeperioden. Die Zunahme solcher Wetterphänomene gilt mit zunehmendem Klimawandel als gesichert. Nur die Geschwindigkeit der Veränderung ist derzeit nicht absehbar.</p> <p>Umso sinnvoller ist es, mit der Ausweisung von Flächen zur Siedlungsentwicklung im Landschaftsplan sehr behutsam umzugehen, und zeitlich so weit reichende Entscheidung evtl. der nächsten Politikergeneration zu überlassen.</p>	<p>stand handelt und dass im Bedarfsfall weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden müssen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt: In der Textkarte 8 „Siedlungsentwicklung“ wird zwischen erfolgter Siedlungserweiterung (rechtskräftiger Beschluss, im Bau) und „potenziellen Siedlungserweiterungsflächen“ unterschieden.</p> <p>Die „Sonstigen Darstellungen“ in den Karten sind nachrichtlich übernommen.</p>	
5.2			<p>Auffällig an den zwei zusätzlichen Flächen ist, dass Fläche 29 (Entwurf Landschaftsplan, Tab. 27) als optionale Fläche ausgewiesen ist, wobei im resultierenden Landschaftsplan sicherlich nicht in optionale Siedlungsentwicklungsfläche unterschieden wird.</p> <p>Und, dass statt der zusätzlichen Fläche 33 die bereits beschlossene Fläche 34 (Entwurf Landschaftsplan, Tab. 27) als optional ausgewiesen ist!</p> <p>Außerdem ist die Fläche 33 nicht 1:1 aus dem Stadtentwicklungskonzept übernommen, sondern genau auf den Teil reduziert, der sich schon im Besitz der Volksbank in Schaumburg und Nienburg befindet, bzw. der GBG Grundstücksgesellschaft mbH für die Volksbank.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt: Die Grenze der Fläche 34 (neu 32) wird entsprechend "Städtebaul. Entwurf_24-02-07_Bad Nenndorf Auf dem Lay_Variante 1.pdf" übernommen und die Ergänzung „optional“ gestrichen.</p> <p>Nr. 33 und Nr. 29 entfallen. In dem Zuge wird die Nummerierung angepasst.</p>	Geändert

5.3			Wohnbauflächen	<p>Solche Sachverhalte dürfen bei der Erstellung eines Planes für die Zukunft unserer landschaftlichen Entwicklung keine Rolle spielen. Erst recht nicht, wenn genau diese Volksbank vor wenigen Tagen durch eine immens hohe Spende für die geplante Landesgartenschau 2026 in Erscheinung getreten ist, und die Politiker, die hier die Entscheidung über den Landschaftsplan treffen müssen, diesen Sachverhalten sicherlich nur schwer ausblenden können.</p> <p>Es besteht derzeit keine Notwendigkeit, mehr Flächen zur Siedlungsentwicklung aufzunehmen, als im Jahr 2022 von der Politik beschlossen wurde!</p> <p>Außer, dass die Volksbank mit ihrem Besitz sicherlich besser wirtschaften kann.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Keine Änderung
6.1		28.11.2024	Reduzierung der ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung	<p>Wortgleich zu Einwender 4. Zusätzliche Hinweise werden an dieser Stelle eingefügt:</p> <p>In die Abb5 sollte die Entwicklung von absoluten sowie spezifischen (=pro Einwohner) Werten des Verbrauches für Siedlungs- und Wohnbauflächen sowie Verkehrsflächen aufgenommen werden. Damit wird deutlich, dass neben der Zunahme der Bevölkerung gleichzeitig auch der spezifische Verbrauch um 30% im Betrachtungszeitraum zugenommen hat.</p>	s. Einwendung Nr. 4.1 Ansonsten werden die Hinweise zur Kenntnis genommen	s. Einwendung Nr. 4.1

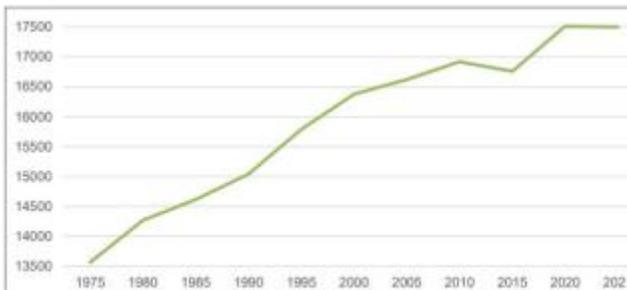
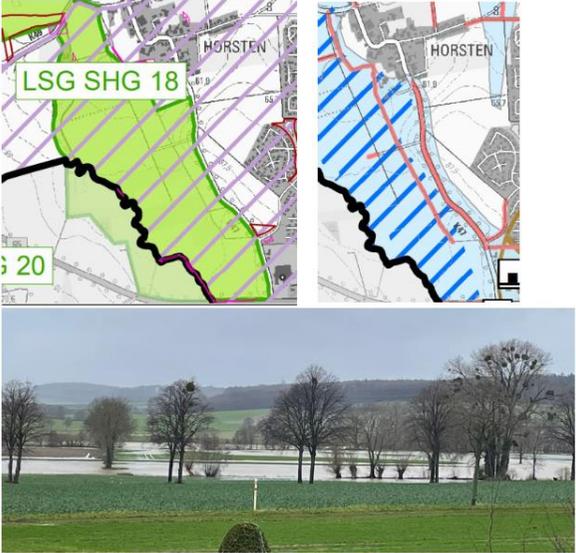
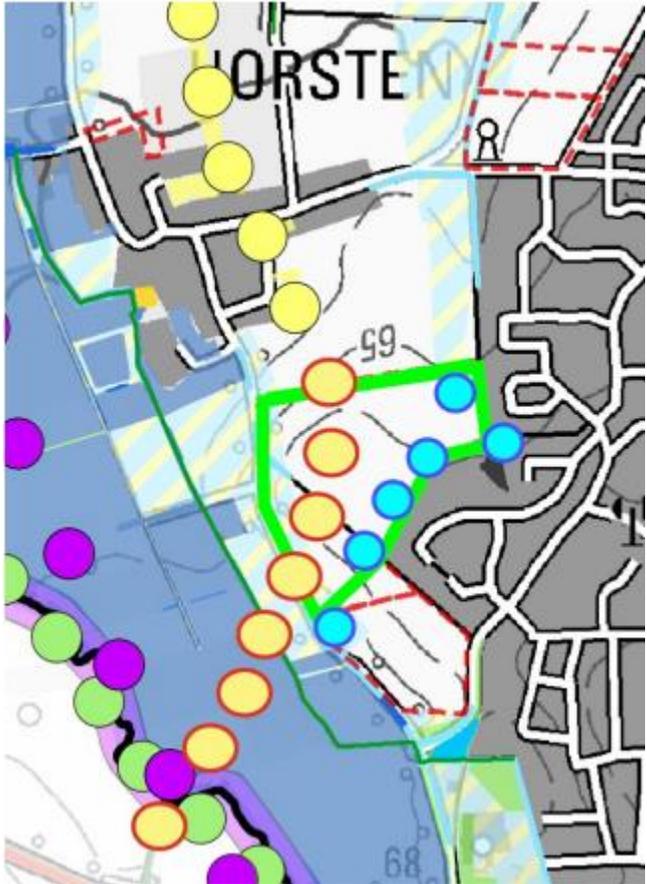


Abb. 5: Entwicklung der Bevölkerungszahlen von 1975 bis 2021

6.2			Arrondierung	Wortgleich zu Einwender 4.	s. Einwendung Nr. 4.4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan macht keine Vorschläge für eine mögliche Siedlungsentwicklung sondern beurteilt vorliegende Darstellungen der Samtgemeinde auf Basis der aktuellen Bebauungsplanung, der Wohnbauflächenentwicklung der Samtgemeinde (erhalten am 22.11.2022) sowie des „Stadtentwicklungskonzept Wohnen“ der Stadt Bad Nenn-dorf (Karten, Stand 23.12.2023).	s. Einwendung Nr. 4.4
6.3			Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität	Wortgleich zu Einwender 4. Zusätzliche Hinweise werden an dieser Stelle eingefügt: Eine extreme Bebauung in direkter Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet auszuweisen ist nicht mit dem Ziel Naturschutz zu verbinden. Bei der häufiger zu erwartenden Hochwasserlage (siehe Foto), würden den Tieren angrenzende Fluchtmöglichkeiten genommen. Insbesondere an dieser Stelle ist eine Wohnbebauung auf Abstand zu halten!	s. Einwendung Nr. 4.5 – 4.10	s. Einwendung Nr. 4.5 – 4.10

			 <p>The central part of the table contains three images. The top row consists of two side-by-side maps of the Horsten area. The left map shows a green hatched area labeled 'LSG SHG 18' and a black boundary line. The right map shows a blue hatched area and the same black boundary line. The bottom image is a photograph of a landscape with a green field in the foreground, a row of trees, and a body of water in the background under a grey sky.</p>		
--	--	--	---	--	--

				 <p>Der Biotopverbund „Auen und Gewässer“ würde hier ebenso durch eine Bebauung gestört!</p>		
6.4			Innenentwicklung vor Außenentwicklung	Wortgleich zu Einwender 4.	s. Einwendung Nr. 4.12	s. Einwendung Nr. 4.12
6.5			Klimaökologische Bewertung und Aufwertung	Wortgleich zu Einwender 4.	s. Einwendung Nr. 4.11	s. Einwendung Nr. 4.11

6.6			Alternative Entwicklungsstrategien	Wortgleich zu Einwender 4.	s. Einwendung Nr. 4.13	s. Einwendung Nr. 4.13
6.7			Unzureichende Berücksichtigung des Klimawandels	Wortgleich zu Einwender 4.	s. Einwendung Nr. 4.14	s. Einwendung Nr. 4.14
6.8			Verlust des Ortsbildes und der Landschaftsstruktur Schutzgut Erholungsfunktion und Kulturelles Erbe	Wortgleich zu Einwender 4.	s. Einwendung Nr. 4.15 – 4.16	s. Einwendung Nr. 4.15 – 4.16
6.9			Fehlende Infrastrukturplanung	Wortgleich zu Einwender 4. Zusätzliche Hinweise werden an dieser Stelle eingefügt: Lärm wird als ein zentrales Problemfeld in der Samtgemeinde definiert. Nicht beschrieben werden Gegenmaßnahmen. Dazu würde u.a. mindestens die Diskussion zu möglichen Wällen oder Bepflanzungen zur Zerstreuung und Minderung gehören, sowie die Prüfung von großräumigen Entlastungen, z.B. für die Ortschaften, durch Ausbau vorhandener Nebenwege. (kein neuer Straßenbau)	s. Einwendung Nr. 4.17 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Lärmbelastungen werden, wenn relevant schutzgutbezogen thematisiert. Im Übrigen ist es Aufgabe der Kommune die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie der EU umzusetzen, s. dazu den Lärmaktionsplan der Stadt Bad Nenndorf zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (2019).	s. Einwendung Nr. 4.17
6.10			Landwirtschaft	Die landwirtschaftlichen Anforderungen und Entwicklungen werden nicht ausreichend gewürdigt. - Der unwiederbringliche Flächenverbrauch hochwertiger Böden im Sinne einer Landwirtschaft, die im Vergleich zu ertragsschwachen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es wird darauf verwiesen, dass der Landschaftsplan kein Landwirtschaft	

				<p>Böden, mit weniger Wasser und Düngung, wird nicht problematisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung bzw. Maßnahmen einer Landwirtschaft mit dem Ziel einer regionalen Versorgung werden nicht aufgezeigt. Wenn regionale Produkte verwertet bzw. konsumiert werden, ist das ökologisch, gesamtökonomisch und gesellschaftlich gewinnbringend. - Die Überdüngung wird als problematisch beschrieben, jedoch keine Perspektive und Abhilfemaßnahmen aufgezeigt 	<p>schaftlicher Fachbeitrag sondern ein Fachgutachten des Naturschutzes und der Landschaftsplanung ist.</p>	
6.11			<p>Fehlender Landschaftsrahmenplan und falsche Planungsgrundlagen</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm, die eine wichtige übergeordnete Grundlage für die Landschaftsplanung bilden, sind bisher nicht verabschiedet. (Siehe Abs. 2.8.3)</p> <p>Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Schaumburg befindet sich in der Bearbeitung. Er stellt eine wesentliche Datengrundlage für die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft im Rahmen der Aktualisierung des Landschaftsplanes für die Samtgemeinde Nenndorf dar. Die regionalen naturschutzrechtlichen Vorgaben und das Maßnahmenkonzept sind vor dem Hintergrund lokaler Besonderheiten im Landschaftsplan zu konkretisieren.</p> <p>Regionales Raumordnungsprogramm Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg liegt seit dem Jahr 2003 vor und wird neu aufgestellt. Bei raumbezogenen Planungen ist das RROP rechtsverbindlich. Gemäß niedersächsischem Gesetz über Raumordnung behält das RROP 2003 aufgrund der am 28.11.2014 beschlossenen Verlängerung seine Gültigkeit bis zum 02.01.2025.</p> <p>→ Der Landschaftsrahmenplan sollte erst nach Verabschiedung der beiden vorgelagerten Vorgaben (LRP und RROP) weiter bearbeitet bzw. in eine zweite öffentliche Auslegung gegeben werden.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.18 Die Vorentwurfsfassung des LRP Landkreis Schaumburg stellte eine wesentliche Grundlage für den Landschaftsplan dar. Der LRP liegt nun im Entwurf von 2024 (Stand der Auslegung im Beteiligungsverfahren) vor. Auf dieser Basis wurden die Darstellungen des Landschaftsplans nochmals überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Irgendwann muss ein Redaktionsabschluss für den Landschaftsplan gesetzt werden. Sollten sich gravierende Änderungen für das Gebiet der SG Nenndorf aus der veröffentlichten Fassung des LRP ergeben, ist es die Entscheidung der SG Nenndorf, ob</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.18</p>

				<p>Der Landschaftsrahmenplan befindet sich derzeit in der Finalisierung. Das Planungsbüro konnte lediglich auf einen nicht öffentlichen und nicht endgültig rechtskräftigen Vorentwurf zurückgreifen. Der endgültige Landschaftsrahmenplan bleibt abzuwarten, so dass auch die Öffentlichkeit, die Bürger sich mit dieser Planungsgrundlage vertraut machen können. Der fehlende öffentliche Zugang zu diesem Dokument beeinträchtigt die Transparenz und erschwert eine sachgerechte Beteiligung der Öffentlichkeit. Das Kapitel 4.1 ist derzeit unsachlich. Dies widerspricht dem § 3 Baugesetzbuch (BauGB), der die Öffentlichkeitsbeteiligung als wesentlichen Bestandteil der Bauleitplanung festlegt. Die Nachfrage direkt bei der Verwaltung in Bad Nenndorf führte zum erfolglosen Verweis auf den Landkreis:</p> <p>Betreff: AW: Landschaftsrahmenplan vom Landkreis -</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED]</p> <p>der Auslegungszeitraum des LRP ist bereits abgelaufen. Derzeit wird an der finalen Version gearbeitet und Ende Nover Umweltausschuss vorgestellt. Im Anschluss, wird der LRP veröffentlicht, so dass wir Sie bitten die dann fertiggestellte nutzen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Der Landrat im Auftrag</p>	und in welchem Umfang Anpassungen erfolgen müssen.	
6.12			Flächennutzungsplan	<p>Der als Planungsgrundlage benannte Flächennutzungsplan beinhaltet die aufgezeigten Siedlungspotentialflächen nicht. Daher sollten diese auch nicht, sofern nicht eindeutige Beschlusslage und zeitnahe Umsetzung erwartbar sind, in den Landschaftsplan aufgenommen werden.</p> <p>Der als Planungsgrundlage benannte Flächennutzungsplan beinhaltet nicht die letzten Änderungen und ist somit nicht aktuell. Als Außenstehender ist der</p>	Dem Landschaftsplan zugrunde liegen der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf vom 21.06.1999 mit den Änderungen 1. bis 31 (letztere am 26.11.2022 in Kraft).	Keine Änderung

				<p>veröffentlichte Gesamtplan (Stand 2020) in Zusammenhang mit den diversen nachträglichen Änderungen nicht zweifelsfrei zu interpretieren. Es ist daher zunächst eine Gesamtdarstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes erforderlich. Damit würde auch die Darstellung der Pläne im Landschaftsplan aktuell.</p> <p>Flächennutzungsplan</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, in den Grundzügen die beabsichtigte Entwicklung der Samtgemeinde nach den voraussehbaren Bedürfnissen darzustellen. Er zeigt damit die Gesamtkonzeption für die vorhandene und Verteilung von Nutzungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf vom 21.06.1999, liegt mit den Änderungen 1. Änderung trat am 26.11.2022 in Kraft.¹³</p> <p>Das Planungsbüro wurde fälschlicherweise mit dem Wohnraumversorgungskonzept als Planungsgrundlage versorgt. Diese Basis ist veraltet und muss verworfen werden, wie dies auch bereits durch die Politik verabschiedet wurde.</p>	<p>Für die umweltfachliche Einschätzung der kurz- bis mittelfristig angedachten Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde wurden ergänzend in Abstimmung mit der Samtgemeinde Flächen aus der Wohnbauflächenentwicklung der Samtgemeinde (erhalten am 22.11.2022) sowie aus dem „Stadtentwicklungskonzept Wohnen“ der Stadt Bad Nenndorf (Karten, Stand 23.12.2020) nachrichtlich übernommen und geprüft.</p>	
6.13			Habitatuntersuchungen	<p>Die Habitatuntersuchungen, insbesondere Kartierung zu Vögeln stammen aus 2013 bzw. Amphibien von 1995 und sind somit veraltet</p>	<p>Faunistische Erfassungen wurden aus haushaltstechnischen Gründen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans nicht durchgeführt. Auf Basis des Landschaftsrahmenplans und hierfür erfolgter Erfassungen und umfangreicher Recherche von lokalen Artenvorkommen und einer Auswertung des Lebensraumpotenzials konnten wesentliche Lebensraumfunktionen und Potenziale ermittelt werden.</p>	
6.14			Mangelnde Bürgerbeteiligung	<p>Wortgleich zu Einwender 4. Zusätzliche Hinweise werden an dieser Stelle eingefügt:</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.19 Es erfolgte eine erneute Auslegung vom 16.12.24 bis zum</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.19</p>

				<p>Die Veröffentlichung erfolgte mit dem Hinweis auf BauGB §3+4, es fehlt jedoch die Aufforderung und Befristung zur Eingabe von Einwendungen und Anregungen. Es ist in der Zeitungsankündigung kein Ansprechpartner genannt.</p> <p>Generell erfolgte bei solch einem für die Zukunft und Öffentlichkeit extrem wichtigen Thema zu wenig öffentliche Bekanntmachung und Werbung. Vor der nächsten Veröffentlichung sollte in der Presse nochmals ein Apell an die Bürger erfolgen.</p>	<p>17.01.2025. Zum Entwurf der Planung konnte ab dem 16.12.2024 bis zum 17.02.2025 Stellung genommen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
6.15			Widerspruch in den Unterlagen	Wortgleich zu Einwendung 4.	<p>s. Einwendung Nr. 4.20 – 4.21 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. S.o.</p> <p>Auf der Ebene des Landschaftsplans mögliche Maßnahmen sind im Maßnahmenkonzept dargestellt.</p>	s. Einwendung Nr. 4.20 – 4.21
6.16			Mangelnde Planungsperspektive	Absätze 1 und 2 wortgleich zu Einwendung 4.	s. Einwendung Nr. 4.22	s. Einwendung Nr. 4.22
6.17				<p>Die pauschale Aussage, dass Starkregenereignisse nicht bzw. kaum bewertet werden können (Kap Seite 105), darf aufgrund der aktuellen Erfahrungen angezweifelt und nicht akzeptiert werden. Es sollen keine Klimaprognosen erstellt werden, sondern davon ausgehend, dass überall ein Starkregenereignis auftreten kann, müssen Örtlichkeiten definiert werden, an denen Starkregen gravierende Auswirkungen haben kann.</p>	<p>Die Starkregenerberechnung des Landesniedersachsen lag zum Zeitpunkt des Entwurfs noch nicht vor und die Starkregenerberechnung für Bad Nenndorf war noch nicht beauftragt. Insofern ist die Aussage richtig, dass die zur Verfügung stehenden Daten</p>	

			<p>In Abb. 45 aus Kapitel 3.3.4 werden Auswirkungen von Extrem-Hochwasser dargestellt, die bereits 2023 teilweise eingetreten sind (siehe Foto oben). In benachbarten Regionen werden 100jährige Hochwasser bereits als 50jährige Ereignisse eingestuft. Es wäre hilfreich, wenn hierzu im Bericht erläutert wird, wie lange die aktuelle Darstellung bereits besteht und bereits in den letzten Jahren eingetreten ist.</p> <p>Die zeichnerischen Darstellungen von möglichen Siedlungsgebieten beinhalten zu große Flächenzuschlägen. Daher fehlen Anreize zum Flächensparen: Der Landschaftsplan-Entwurf gibt keine Anreize zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Auch wenn die ermittelten Flächenkontingente für den Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen als verbindliche Obergrenze zu sehen sind, werden deutlich mehr und damit zu viele Flächen dargestellt. Dadurch werden Begehrlichkeiten geweckt und eine große Verfügbarkeit von geeigneten Flächen suggeriert. Dadurch werden insbesondere Investoren und auch Politiker dazu verleitet, möglichst viel Flächen in der Bauleitplanung auszuweisen und möglichst viel von den ermittelten Bedarfen auszuschöpfen. Es gibt keinerlei Anreiz, die Versiegelung zu verringern. Wir fordern, ein Flächensparziel im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie in den Regionalplan aufzunehmen. Wir fordern die Reduzierung des Flächenverbrauchs und eine nachhaltige, naturschonende Flächennutzung. Auch wenn der Flächennutzungsplan auf Basis von bedarfsnachweisen erfolgen muss, so ist es im Sinne der Ziele des Umweltschutzes als Hauptgebot des Landschaftsplan falsch, größere Siedlungsflächen auszuweisen.</p>	<p>keine genauere Auswertung ermöglichen.</p> <p>Wie schon oben dargelegt prüft der Landschaftsplan lediglich die Siedlungsentwicklungsplanung der SG Nenndorf. Eine flächensparende Siedlungsentwicklung entsprechend nationaler und regionaler Vorgaben zur Beschränkung der Flächenversiegelung ist Aufgabe der Samtgemeinde bzw. der Stadt und den weiteren Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Prüfung der von der SG vorgegeben Flächen der Siedlungs-</p>	
--	--	--	---	--	--

			<p>Die zugestandenen Flächenkontingente für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Landschaftsplan erreichen Werte, die mit der gemäß Deutscher Nachhaltigkeitsstrategie 2018 beschlossenen bundesweiten Zielsetzung einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 nicht in Übereinstimmung stehen. Das Verfahren verzichtet darauf ermittelte Flächenbedarfe zu analysieren und zu qualifizieren, sondern setzt einseitig auf Neuausweisung. Das Verfahren fragt zudem nicht nach möglicher Verdichtung in vertikaler Entwicklungsrichtung und Innenstadtverdichtung, sondern wählt auch hier einfach den Weg der Neuausweisung ohne Potentialermittlung. Die umfangreiche Ausweisung von Siedlungsflächen im Landschaftsplan widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen und flächensparenden Entwicklung. Trotz der Festlegung von Flächenkontingenten und der Priorisierung der Innenentwicklung wird durch die großzügige Zeichnung von Siedlungsbereichen und Wirtschaftsflächen ein unnötig großer Flächenverbrauch begünstigt.</p> <p>Dies steht im Gegensatz zu den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die eine deutliche Reduktion der Flächeninanspruchnahme anstrebt, und gefährdet langfristig die Erreichung des 30-ha-Ziels bis 2030.</p> <p>Bereits im Vorwort zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes (Seite 1) sind die Schwerpunkte der Bearbeitung falsch priorisiert. Der zuerst genannte Punkt der „Analyse der Siedlungsentwicklung“ ist ausdrücklich nachrangig (als letztes) zu nennen.</p>	<p>entwicklung. Der Landschaftsplan prüft mögliche Umweltrisiken, es wird nichts zugestanden oder freigegeben. Dies befindet sich außerhalb der Einflussmöglichkeit des Landschaftsplanes als rein Fachgutachten.</p> <p>Der Hinweis auf die Nachhaltigkeitsstrategie wird berücksichtigt: Neu in Kap. 5.3.3 eingefügter Absatz, der auf Nachhaltigkeitstrategien von Bund und Land Niedersachsen verweist.</p> <p>Die Reihenfolge der Schwerpunkte der Bearbeitung bedeuten keine Rangfolge, kann aber gerne umgestellt werden.</p>	geändert
--	--	--	--	--	----------

			<p>Bei einer derart detaillierten Landschafts- und Problembeschreibung, wären deutlich mehr und umfangreichere Optimierungen und Anregungen wünschenswert. Wenn z.B. das Landschaftsbild durch Hochbauten, wie Windräder, und Lärmquellen, z.B. Straßen, gestört werden, so würden dagegen höhere Baumbepflanzungen sinnvoll sein. Diese sorgen gleichzeitig für besseres Mikroklima, geben Struktur und verhindern Austrocknung. Konkrete Anpflanzungen werden deutlich zu wenig angeregt.</p> <p>Das Trinkwasserangebot gilt in trocken Monaten bereits als gering (Seite 92) insofern sollten Handlungsempfehlungen geben werden, die auf verminderte Flächenversiegelung und erhöhte Anpflanzungen und Vernässungen abzielen. Der auf Seite 110 gezogene Schluss, dass die Trinkwasserneubildung über das Jahr nicht verändert ist, scheint optimistisch und hilft im Zweifel für die Trinkwasserversorgung im Sommer nicht. In jedem Fall muss die Beregnung von Flächen in Landwirtschaft und Grünanlagen (Kurpark) unbedingt durch Speicher, Regen und Abwasser erfolgen und nicht mit Grundwasser. Es sollten Möglichkeiten für Beregnungsspeicher im Landschaftsplan vermerkt werden.</p> <p>Nachfolgende allgemeine Aussage (Seite 115), sollte mit konkreten Vorschlägen ergänzt werden:</p> <p>ausreichender Größe bereitgestellt werden. Der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern sowie die Regeneration des Landschaftswasserhaushaltes und der natürlichen Dynamik von Ökosystemen stellen wichtige Aufgabenfelder der Anpassung an den Klimawandel dar. Zudem sind Strategien zum Umgang mit klimawandelbedingt auftretenden invasiven Arten zu entwickeln. (vgl. Anpassungsstrategie MU 2022)</p> <p>Bei allen potenziellen Maßnahmen zu Anpassungen an den Klimawandel ist die zukünftige Effektivität bzw. Effizienz dieser Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten vor dem Hintergrund des Klimawandels kritisch zu hinterfragen, und es gilt auf ihre langfristige Wirksamkeit unter den veränderten klimatischen und standörtlichen Bedingungen zu achten (HEILAND ET AL. 2011).</p>	<p>Im Maßnahmenkonzept werden zahlreiche Vorschläge für die Anreicherung u.a. mit Gehölzstrukturen. Die Umsetzung solcher Pflanzungen hängt von der Flächenverfügbarkeit ab, weshalb keine konkreten Standorte, sondern nur Bereiche angegeben werden.</p> <p>Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies geht über die Aufgabe des Landschaftsplans weit hinaus.</p>	
--	--	--	--	---	--

			<p>„Das größte Kerngebiet für den Verbund der Gewässer und Auen erstreckt sich entlang der Rodenberger Aue, die ein Fließgewässer mit Vorrangfunktion im Biotopverbund gem. LROP 2021 und ein Prioritätsgewässer im Aktionsprogramm niedersächsische Gewässerlandschaften (LaPro) darstellt“(S135.) <u>sowie die in Kap. 4.3.1 genannten Zielarten, die insbesondere durch Biotopverbund zu schützen sind, widersprechen einer Bebauung in der Planfläche 33. Analoge Maßnahmen gem. Kap. 5.2 Nr. 7 und Nr. 9 und Nr. 28 und Nr. 35 und Nr. 40 sind auch in diesem Gebiet, westlich der vorhandenen Siedlungsbebauung anzulegen.</u></p> <p>Das Kapitel 5.3.3 Umweltfachliche Einschätzung der kurz- bis mittelfristig angedachten Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde muss teilweise aus dem Bericht zum Landschaftsplan entfernt werden. „Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der umweltfachlichen Einschätzung um eine vorläufige Grobeinschätzung des Konfliktpotentials i.S. einer Risikoanalyse nach dem vorliegenden Kenntnisstand handelt. Im Bedarfsfall müssen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.“ (S157) In der bisherigen Bauplanung wurde immer der Umweltaspekt vernachlässigt. Es wurde bebaut, weil ein Investor entsprechende Flächen gekauft hatte. Wenn zum jetzigen Zeitpunkt bereits im Landschaftsplan alle möglichen Flächen ausgewiesen werden, widerspricht dies einer Ausrichtung auf Umweltschutz und suggeriert in späteren Planungen, die nur einen Blick auf die Pläne aber nicht auf alle Textpassagen werden, dass grundsätzlich eine Prüfung und damit Freigabe erfolgt ist.</p>	<p>Aussagen zum Thema Siedlungsentwicklung im Landschaftsplan s.o.</p> <p>Das Kapitel Umweltfachliche Einschätzung bleibt im Landschaftsplan, Fläche Nr. 33 entfällt.</p> <p>s.o. Der Landschaftsplan gibt keine Siedlungsentwicklung frei, dies liegt weit außerhalb seines Einflussbereichs.</p>	
--	--	--	---	--	--

				<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche 33 ist aus der Tabelle zu entfernen - Für die Fläche 34 ist die Bezeichnung SÜDLICH besser zur Beschreibung der Lage geeignet (derzeit WESTLICH). - Es sollte eine neue Flächen 28-e mit ca. 10 ha. nördlich von 28 eingefügt werden. 	<p>Fläche 33 wird entfernt.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft. Für die in der Abbildung dargestellte rote Fläche hat die Samtgemeinde keine Fläche vorgelegt, die nachrichtlich zu übernehmen und zu prüfen wäre.</p>	
6.18			Wirtschaftliche Einflussnahme	<p>Wortgleich zu Einwender 4. Zusätzliche Hinweise werden an dieser Stelle eingefügt:</p> <p>Ich bitte Sie daher, meinen Einwand gegen die Ausweisung der Siedlungsfläche Nr. 33 mit den genannten Begründungen umfassend zu prüfen und meine sonstigen Anregungen in den weiteren Planungsprozess einzubeziehen.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.23</p> <p>Fläche 33 wird entfernt, die Anregungen und Hinweise wurden geprüft und z.T. aufgenommen.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.23</p>
7.		28.11.2024	Formelle Fehler bei der Auslegung	<p>in der Bekanntmachung vom 17.10.2024 zur Auslegung nach u.a. § 3 BauGB haben Sie auf die Auslegungsunterlagen in Ihrem Internetauftritt verwiesen. Nicht erkennbar ist, a) weder ob zu den Planungen Stellungnahmen/Einwendungen möglich oder gar erwünscht sind, weder b) in welcher Form und c) innerhalb welcher Frist sie erfolgen müssten.</p> <p>Hierzu bin ich ratlos.</p> <p>Lediglich informiert wurde darüber, dass die Unterlagen bis zum 29.11.2024, also morgen, ausliegen.</p> <p>§ 3 BauGB regelt im Schlussteil des Satzes 4 u.a. , dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, 	<p>Es erfolgte eine erneute Auslegung vom 16.12.24 bis zum 17.01.2025. Zum Entwurf der Planung konnte ab dem 16.12.2024 bis zum 17.02.2025 Stellung genommen werden.</p>	<p>berücksichtigt</p>

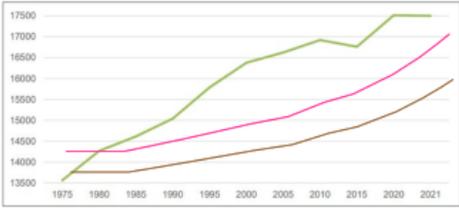
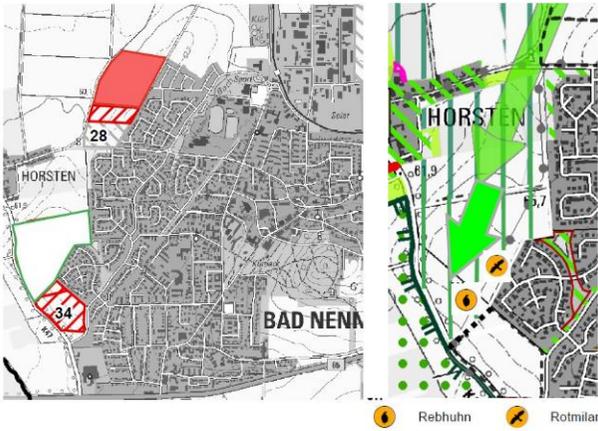
				<p>3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können ...</p> <p>Diese Forderungen sind augenscheinlich nicht erfüllt. Wird dies noch durch eine neue Bekanntmachung geheilt werden?</p> <p>Auch verlangt der erste Teil von Satz 5, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen ist. Den Inhalt der Bekanntmachung finde ich neben den ausgelegten Unterlagen jedoch nicht.</p>		
8.1		29.11.2024	Wohnbauflächen	<p>Wesentlicher Kritikpunkt ist die im Plan erkennbare weitere Ausweisung großflächiger Wohnbauflächen. Im Landschaftsplan werden Flächen bestimmt, für die im Vorfeld der politischen Diskussion eine Wohnbebauung ausgeschlossen wurde.</p> <p>Die Fläche Nr. 33 darf nicht als Wohnbaufläche vorgesehen werden.</p> <p>Die Politiker der Samtgemeinde Nenndorf haben sich in der Sitzung des Samtgemeinderates am 22.09.2022 auf Flächen geeinigt, die in den kommenden Jahrzehnten für den Wohnungsbau genutzt werden sollen. Fläche Nr. 33 wurde aufgrund eines Flächentausches ausdrücklich von der Bebauung ausgenommen. Es ist nicht zulässig, diese Entscheidung durch einen Landschaftsplan zu verändern. Die Argumentation, mehr Flächen auszuweisen, um spätere Bebauungspläne flexibler zu gestalten, ist nicht gerechtfertigt. Der Landschaftsplan muss den Naturschutz vorrangig berücksichtigen. Da dieser, wie in der Vergangenheit, nicht bindend für die Bebauungsplanung ist, muss der Plan eine klare Richtung vorgeben und den Flächenverbrauch im Außenbereich stark reduzieren.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.1 – 4.23</p> <p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. Stattdessen werden von der Samtgemeinde übermittelte Flächen nachrichtlich dargestellt und umweltfachlich geprüft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Grobeinschätzung des Konfliktpotentials i.S. einer Risikoanalyse nach dem vorliegenden Kenntnisstand handelt und dass im Bedarfsfall weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden müssen.</p> <p>Gemäß schriftlicher Mitteilung der Samtgemeinde vom</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.1 - 4.23</p>

			<p>Für Bad Nenndorf gab es bereits eine jahrelange Diskussion, die auf dem Wohnraumversorgungskonzept und dem Stadtentwicklungskonzept basierte. Das Planungsbüro Umwelt hat diese Quellen nicht berücksichtigt und stattdessen nur unbewertete Teilinformationen übernommen. Aus der Entwicklung der letzten Jahre ergibt sich die Notwendigkeit, die zukünftigen Siedlungsflächen weiter zu verringern. In der Region Hannover wurden große Baugebiete ausgewiesen, deren Ausbau aufgrund mangelnder Nachfrage langsamer voranschreitet.</p> <p>Der Flächenrechner des Umweltbundesamtes zeigt, wie das Ziel, bis 2030 täglich weniger als 30 Hektar Fläche im Bundesgebiet zu verbrauchen, die Planung in Kommunen beeinflussen sollte. Für Bad Nenndorf ist das Ergebnis der letzten Jahre alarmierend. So kann es nicht weitergehen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wird nicht oder in nur unzureichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Die im Landschaftsplan vorgesehene Ausweisung von Wohnbauflächen ist überzogen und steht im Widerspruch zur dringend notwendigen Nachhaltigkeit. Es fehlt insbesondere eine nachvollziehbare Begründung für den Bedarf an zusätzlichen Wohnflächen. Angesichts des demografischen Wandels und möglicher Bevölkerungsrückgänge in der Region ist die Planung fragwürdig. Eine Überprüfung und Aktualisierung der Bedarfsanalyse ist dringend erforderlich. Die Entscheidungsgrundlagen „Wohnraumversorgungskonzept für Samtgemeinde“ und das „Stadtentwicklungskonzept Wohnen“ der Stadt Bad Nenndorf sind inzwischen veraltet. Vorrang sollte die Schaffung von bezahlbarem, sozial relevantem und energetisch optimiertem</p>	<p>23.4.2025 wird die Fläche Nr. 33 entfernt. Die Grenze der Fläche 34 (neu 32) wird entsprechend "Städtebaul. Entwurf_24-02-07_Bad Nenndorf Auf dem Lay_Variante 1.pdf" übernommen und die Ergänzung „optional“ gestrichen.</p> <p>Richtig zu stellen ist, dass der Landschaftsplan keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche ausweist. Stattdessen werden von der Samtgemeinde übermittelte Flächen nachrichtlich dargestellt und umweltfachlich geprüft.</p>	
--	--	--	---	--	--

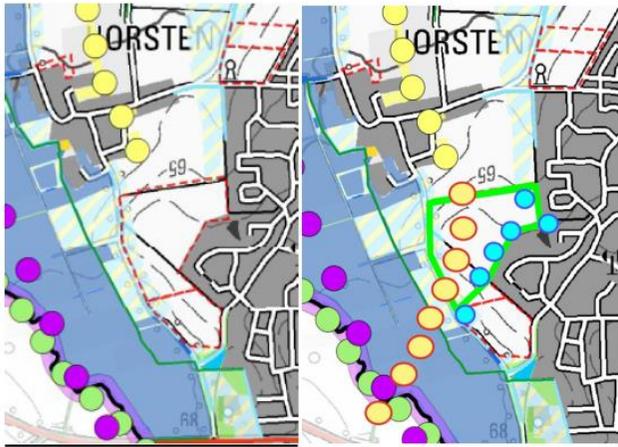
			<p>Wohnraum haben. Dies ist im abgelegenen Außenbereich nur sehr eingeschränkt realisierbar.</p> <p>Eine energetisch optimierte Quartierslösung mit geeigneter Infrastruktur und hoher Bauverdichtung wäre auf der Fläche nördlich der Nr. 28 möglich. Die folgende Darstellung zeigt die potenzielle Fläche und verdeutlicht die unangemessene Größe von Fläche 33.</p> <p>Zudem gefährden die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Falle ihrer Realisierung gefährden das gewachsene Ortsbild der Samtgemeinde Nenndorf. Unharmonische Erweiterungen beeinträchtigen die dörfliche Identität und den ästhetischen Charakter der Ortschaften. Auch die Übergänge zwischen Siedlungen und Freiflächen werden durch großflächige Ausweisungen gestört, besonders durch die Bebauung in Richtung Horsten, die dessen eigenständigen Charakter bedroht.</p> <p>Die Erholungsfunktion könnte durch eine Wiederherstellung der Feldmarkstruktur mit gezielter Bepflanzung gestärkt werden. Dies wird im Landschaftsplan jedoch nicht klar genug berücksichtigt, obwohl es im Umweltbericht (Punkte 3.1.1 und 3.1.2) ausdrücklich gefordert ist. Eine präzisere Darstellung, etwa durch Überarbeitung der Karte 2-1, ist notwendig.</p> <p>Vor einer endgültigen Neufassung des Landschaftsplans sollten tiefgehende Diskussionen im politischen und fachlichen Rahmen durchgeführt werden, und zwar, nachdem der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises in seiner Neufassung veröffentlicht worden ist. Schließlich ist der LRP Grundlage für die Landschaftspläne der Gemeinden. Bis dahin kann es nach</p>	<p>Im Übrigen werden die Hinweis zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme Grünverbindung im Maßnahmenkonzept (Karte 5) zwischen Horsten und dem westlichen Rand von Bad Nenndorf wird verlängert.</p> <p>Auch in Karte 2.1 Landschaftsbild wurde die dort dargestellte Grünzäsur verlängert.</p> <p>Die Vorentwurfsfassung des LRP Landkreis Schaumburg stellte eine wesentliche Grundlage für den Landschaftsplan dar. Der LRP liegt nun im Entwurf von 2024 vor. Auf dieser</p>	
--	--	--	---	---	--

				<p>Auskunft des Naturschutzamtes nicht mehr lange dauern.</p> <p>Eine Prüfung, ob und welche Abweichungen von den Planungen im LRP es im Bereich der SG Nenndorf durch den neuen Landschaftsplan gibt, sollte allen Beteiligten – auch der Öffentlichkeit – ermöglicht werden.</p> <p>Ich fordere eine kritische Überarbeitung der Planungen, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Nachweises des wirklichen Bedarfs an Bauflächen durch unabhängige Gutachten – nicht der möglicherweise generierbaren Nachfrage, • einer stärkeren Priorisierung der Innenentwicklung. • einer umfassenden Prüfung ökologischer und städtebaulicher Auswirkungen. 	<p>Basis wurden die Darstellungen des Landschaftsplans nochmals überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Zum Teil unterscheiden sich der Landschaftsplan und der LRP in den Darstellungen, da der Landschaftsplan auf der lokalen Ebene viel stärker konkretisiert.</p> <p>Siedlungsentwicklung ist nicht die Aufgabe des Landschaftsplans. Der Landschaftsplan weist keine Flächen als mögliche Wohnbaufläche aus. Stattdessen werden von der Samtgemeinde übermittelte Flächen nachrichtlich dargestellt und umweltfachlich vorgeprüft.</p>	
8.2			8.2	<p>Weitere Aspekte</p> <p>Neue Wohnbauflächen erfordern eine deutliche Erweiterung der Infrastruktur (Verkehr, Bildung, Versorgung). Ohne konkrete Planungen und Kostendarstellungen sind diese Flächen weder umsetzbar noch finanzierbar und belasten die Samtgemeinde. Wichtige Aspekte im Landschaftsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenverkehr: Verkehrsbelastung durch Emissionen erfordert bessere ÖPNV-Angebote und sinnvolle Wegeverbindungen. • Versorgung und Erreichbarkeit: Öffentliche Einrichtungen und Versorgungsangebote (Einkauf, 	<p>s. Einwendung Nr. 4.17</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.17</p>

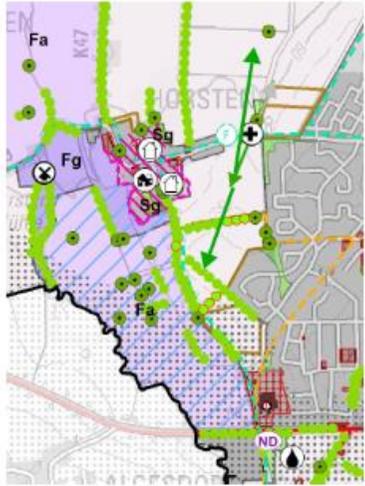
				<p>Gesundheit) müssen besser erreichbar sein, und neue Versorgungsbereiche sind zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwässerung und Kläranlagen: Investitionen in Kläranlagen (inkl. vierte Reinigungsstufe) sowie Flächenausweitungen sind notwendig. Das gereinigte Wasser könnte für Beregnung genutzt werden. • Sporteinrichtungen: Erweiterungen mit guter Erreichbarkeit und energieeffizienter Versorgung sind einzuplanen. • Gewerbeflächen: Zusätzliche Flächen in Wohnnähe fördern Arbeitsplätze, mindern Verkehr und stärken die Region. <p>Dieser Ansatz sollte im Landschaftsplan berücksichtigt werden.</p> <p>Auch wenn ein Landschaftsplan insbesondere im Hinblick auf spätere bauplanungsrechtliche Entscheidungen keinerlei Bindungswirkung entfaltet, kann durch einen solchen Plan dennoch z.B. in der Politik der Eindruck vermittelt werden, als gäbe es keinen tiefgreifenden Diskussionsbedarf mehr.</p>		
9.1		16.02.2025	Reduzierung der ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung	<p>Wortgleich zu 6. Zusätzliche Hinweise werden an dieser Stelle eingefügt:</p> <p>In die Abb.5 des Landschaftsplanes sollte die Entwicklung von absoluten sowie spezifischen (=pro Einwohner) Werten des Verbrauches für Siedlungs- und Wohnbauflächen sowie Verkehrsflächen aufgenommen werden. Damit wird deutlich, dass neben der Zu-</p>	s. Einwendung Nr. 4.1 Ansonsten werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.	s. Einwendung Nr. 4.1

				<p>nahme der Bevölkerung gleichzeitig auch der spezifische Verbrauch um 30% im Betrachtungszeitraum zugenommen hat.</p>  <p>Abb. 5: Entwicklung der Bevölkerungszahlen von 1975 bis 2021</p> <p>Abbildung 2: Ergänzung Abb 5 um Flächenverbrauch</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Spezifischer Flächenverbrauch m² pro Einwohner </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Absoluter Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen </div>		
9.2		Arrondierung	<p>Weitgehend wortgleich zu Einwender 4. und 6., hier erneut wiedergegeben</p>  <p>Abbildung 3: Darstellung mit Löschung der Fläche 33</p> <p>Abbildung 4: Naturraum Fläche 33</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.4 Der Hinweis wurde geprüft. Für die in der Abbildung dargestellte rote Fläche hat die Samtgemeinde keine Fläche vorgelegt, die nachrichtlich zu übernehmen und zu prüfen wäre.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf Vorkommen des Rebhuhns wird im Text in Kap. 3.1.2 und Tab. 27 (Kap. 5.3.3 hingewiesen.</p> <p>Dem Vorschlag, die Grünzäsur in südlicher Richtung fortzuführen wird in Karte 5 „Maßnahmenkonzept“ entsprochen.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.4 Keine Änderung</p> <p>Geändert</p> <p>Geändert</p>	

				<p>muss völlig unabhängig von Eigentumsverhältnissen unter den relevanten planerischen Geboten und Prämissen die optimale Lösung für die Naturraum-, Landschafts- und Siedlungsplanung dargestellt werden.</p> <p>Die in den Abbildungen 3 und 4 dargestellten Planungsvorschläge setzen dieses Gebot, insbesondere unter dem Aspekt der Arrondierung um.</p>		
9.3			<p>Ausgleichsflächen und Schutz der Biodiversität</p>	<p>Wortgleich zu Einwender 6. Zusätzliche Hinweise und formal veränderte Passagen werden an dieser Stelle eingefügt:</p> <p>Offensichtlich nicht erkannt und daher in der Karte 5 im Landschaftsplan fehlend, sind die Rotmilan und Rebhuhn-Population auf der Siedlungsfläche Nr. 33. Die Karten sind zu überarbeiten. Aufgrund der Schutzwürdigkeit von Rotmilan, Rebhuhn, Fledermäusen und Turmfalken, ist das Gebiet als Suchraum für die Erweiterung um Gehölz und breite Saumstreifen zu erweitern. Der Freiraum zwischen Ortschaften ist auch zur Erreichung der Rodenberger Aue zu verlängern. (siehe Abbildung 4)</p> <p>Der Biotopverbund „Offenland“ wird in der Karte 4-2 nicht folgerichtig fortgeführt, siehe Abb. 4. Exemplarisch erfolgt hier der Hinweis, dass in allen Plänen eine Einplanung des Siedlungsgebietes Nr. 33 mit Vorgangcharakter unterschwellig eingeführt wurde und in allen Plänen wieder zu entfernen ist.</p>	s. Einwendung Nr. 4.5, 4.6, 4.10	s. Einwendung Nr. 4.5, 4.6, 4.10

				 <p>Abbildung 4: Überarbeitung der Karte 4-2</p>		
9.4			Innenentwicklung vor Außenentwicklung	<p>Weitgehend wortgleich zu Einwender 4. und 6. Hier in der Fassung vom 16.2.2025 eingefügt: Der Plan ignoriert das städtebauliche Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (BauGB, insbesondere § 1a). Außenentwicklung, Bestehende Potenziale für Nachverdichtung und Revitalisierung innerörtlicher Brachflächen wurden offenbar nicht ausreichend geprüft. Die Ausweisung neuer Baugebiete auf bislang unbebauten Flächen widerspricht dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs und schadet langfristig der Struktur der Samtgemeinde.</p> <p>Im Landschaftsplan und begleitenden Dokumenten ist die Verpflichtung einer zentrumsnahen Verdichtung der Wohnbebauung aufzunehmen, sowie das Gebot einer erhöhten Bebauungsdichte in neu auszuweisenden Ansiedlungen im Außenbereich. Für die Außenbereiche sind energetische Optimierungen,</p>	s. Einwendung Nr. 4.12	s. Einwendung Nr. 4.12

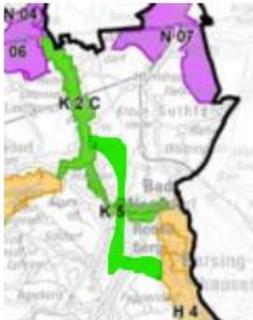
				insbesondere Quartierskonzepte vorzuschreiben, mindestens dringend zu empfehlen. Daraus ergibt sich die logische Konsequenz, dass neue Siedlungsgebiet immer nahe an möglichen Wärmequellen und weiteren (Groß-)Verbraucher liegen sollten, wie z.B. bei einer Erweiterung der Fläche (=Hohefeld).		
9.5			Klimaökologische Bewertung und Aufwertung	<p>Wortgleich zu Einwender 4. und 6. Formal veränderte Passagen werden an dieser Stelle eingefügt:</p>  <p>Abbildung 5: Ergänzung von westlichen Luftschneisen</p>	s. Einwendung Nr. 4.11	s. Einwendung Nr. 4.11
9.6			Alternative Entwicklungsstrategien	Wortgleich zu Einwender 4. und 6.	s. Einwendung Nr. 4.13	s. Einwendung Nr. 4.13
9.7			Unzureichende Berücksichtigung des Klimawandels Negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima	Wortgleich zu Einwender 4. und 6.	s. Einwendung Nr. 4.14	s. Einwendung Nr. 4.14

9.8			<p>Verlust des Ortsbildes und der Landschaftsstruktur Schutzgut Erholungsfunktion und Kulturelles Erbe</p>	<p>Weitgehend wortgleich zu Einwender 4. und 6. Veränderte Passagen werden an dieser Stelle eingefügt:</p>  <p>Abbildung 6: Abgrenzung zu Horsten und deutliche Grünezäsur</p> <p>Durch eine Ausweitung der Bebauung Richtung Horsten, wird der dörfliche und eigenständige Charakter von Horsten gefährdet. Erholungswerte entstehen, wenn die ursprüngliche Strukturierung der Feldmark durch Bepflanzung wieder hergestellt wird. Dies wird im Landschaftsplan nicht deutlich herausgearbeitet, ob wohl die Anforderung im Umweltbericht unter 3.1.1 und 3.1.2 ausdrücklich formuliert wird. Nachfolgend eine Verdeutlichung, die zeichnerisch übernommen werden sollte, konkretisiert anhand einer sinnvollen Überarbeitung der Karte 2-1</p>	<p>s. Einwendung Nrn. 4.15 und 4.16</p> <p>Dem Vorschlag, die Grünezäsur in südlicher Richtung fortzuführen wurde in Karte 2.1 „Landschaftsbild“ entsprochen.</p>	<p>s. Einwendung Nrn. 4.15 und 4.16</p>
-----	--	--	--	---	---	---

				<p>Die Bundes- und Landesziele zur Reduktion des Flächenverbrauchs, wie etwa die Vorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Ziel: weniger als 30 Hektar pro Tag bis 2030), sollten stärker berücksichtigt werden. Der Landschaftsplan ist detaillierter und weitsichtiger auszuarbeiten. Vor einer erneuten Auslegung ist im politischen Diskurs und mit fachlicher Expertise zunächst eine tiefergehende inhaltliche Diskussion zu führen.</p> <p>Ich fordere die Samtgemeinde Nenndorf auf, die Planung der Wohnbauflächen kritisch zu überarbeiten. Insbesondere soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der tatsächliche Bedarf an neuen Bauflächen durch unabhängige Gutachten belegt werden. • eine stärkere Fokussierung auf die Innenentwicklung erfolgen. • die ökologischen und städtebaulichen Auswirkungen der Planungen umfassend überprüft werden. 	<p>Der Hinweis wurde zu Kenntnis genommen.</p> <p>Neu in Kap. 5.3.3 eingefügter Absatz, der auf Nachhaltigkeitstrategien von Bund und Land Niedersachsen verweist.</p>	
9.9			Fehlende Infrastrukturplanung	Wortgleich zu Einwender 6.	s. Einwendung Nr. 4.17	s. Einwendung Nr. 4.17
9.10			Landwirtschaft	Wortgleich zu Einwender 6	s. Einwendung Nr. 6.10 Die besondere Bedeutung der fruchtbaren und ertragreichen Böden wird beim Schutzgut Boden thematisiert und auch in der Textkarte Boden dargestellt.	s. Einwendung Nr. 6.10

					Agrarstrukturelle Themen und Probleme sind zwar auch in umweltfachlicher Hinsicht (vor allem die Folgewirkungen) relevant, können aber im Landschaftsplan weder thematisiert noch gelöst werden.	
9.11			Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	<p>In Teilen wortgleich zu Thema „fehlender Landschaftsrahmenplan und Falsche Planungsgrundlagen“, Einwender 6. Zusätzliche Hinweise und veränderte Passagen werden an dieser Stelle eingefügt: Der Landschaftsrahmenplan befand sich zur Zeit des Erstellens des Landschaftsplanes in der Finalisierung. Das Planungsbüro konnte lediglich auf einen nicht öffentlichen und nicht endgültig rechtskräftigen Vorentwurf zurückgreifen. Der endgültige Landschaftsrahmenplan bleibt abzuwarten, anschließend ist der Landschaftsplan zu überarbeiten. Da der Landschaftsplan viele Jahre gültig ist, sollten spätere Leser nicht ständig auf eine unzulänglichkeit hingewiesen werden, die ggf. nicht besteht.</p> <p>Die Öffentlichkeit bzw. Bürger konnte sich (sehr kompliziert) über den Landschaftsrahmenplan über die Sitzungsunterlagen des Kreises informieren. Darin auch die Synopse mit Einlassung von Frau Oblasser. Diese Unterlagen habe ich verwendet, um mich über die Grundlagenplanung zu informieren. Dies stammen aus der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.11.2024.</p>	<p>s. Einwendung 4.18 Die Vorentwurfsfassung des LRP Landkreis Schaumburg stellte eine wesentliche Grundlage für den Landschaftsplan dar. Der LRP liegt nun im Entwurf von 2024 (Stand der Auslegung im Beteiligungsverfahren) vor. Auf dieser Basis wurden die Darstellungen des Landschaftsplans nochmals überprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Irgendwann muss ein Redaktionsschluss für den Landschaftsplan gesetzt werden. Sollten sich gravierende Änderungen für das Gebiet der SG Nenndorf aus der veröffentlichten Fassung des LRP ergeben, ist es die Entscheidung der SG Nenndorf, ob und in welchem Umfang Anpassungen erfolgen müssen.</p>	s. Einwendung 4.18

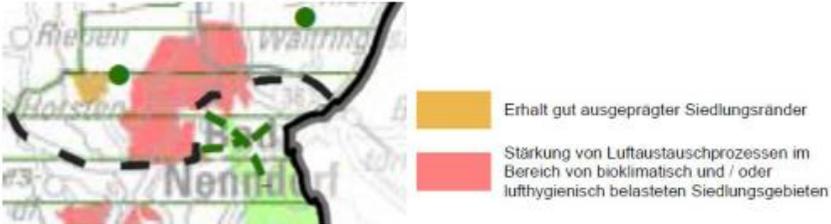
				<p>Landkreis Schaumburg - Der Landrat -</p> <p style="text-align: right;">Stadthagen, 20.11.2024</p> <p style="text-align: center;"><u>Bekanntmachung</u></p> <p>Beim Landkreis Schaumburg findet folgende Sitzung statt:</p> <p>Donnerstag, 28.11.2024, 16:00 Uhr, Kreishaus Stadthagen, Saal 1, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz</p> <p>Die Tagesordnung sieht u. a. die Behandlung folgender Punkte vor:</p> <p style="text-align: center;"><u>Tagesordnung</u></p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Sitzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung 2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz vom 12.09.2024 3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz vom 17.10.2024 4. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten 5. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) für den Landkreis Schaumburg Hier: Bericht zur Strategischen Umweltprüfung und zur Fertigstellung des LRP 6. Natura 2000 – Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie hier: Erlass der Verordnung über die geschützten Landschaftsbestandteile 		
9.12				<p>Nachfolgend einige Aspekte, die eine fehlende Berücksichtigung des Landschaftsrahmenplanes bei der Aufstellung des Landschaftsplanes verdeutlichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grünes Band Schaumburg (LRP Kap. 2.4.2) Biotopverbundkonzept (LRP Kap. 4) <p>Auf das Biotopkonzept und die geforderte Renaturierung von Gewässerläufen wird im Landschaftsrahmenplan nicht explizit eingegangen. Der Schutzstreifen der Rodenberger Aue ist auszuweiten und in dessen Nähe keine neue Wohnbebauung zuzulassen. Es sind Vorschläge zur Renaturierung von Gewässern zu priorisieren.</p>	<p>Der Landschaftsplan konkretisiert den Biotopverbund des LRP auf der Ebene der Samtgemeinde, er nimmt die Darstellungen des LRP auf entwickelt aber eigene lokale Schwerpunkte.</p>	Keine Änderung

			<p>Auf Seite 374 mit K5 und Seite 382 mit Abb. 75 wird der notwendige Schutz der Rodenberger Aue mit mindestens einem Schutzstreifen von 500m deutlich. An diesen Schutzstreifen unmittelbar eine Siedlungsfläche angrenzen zu lassen, ist unsachgemäß und widersprüchlich. Vielmehr sollte der Korridor erweitert werden</p>		
			 <p>wicklungsziel. Für die Integration des Grünen Bandes in das Biotopkonzept wurde daher zunächst geprüft, welche Korridore des Grünen Bandes methodisch sinnvoll in das Biotopkonzept übernommen werden können. Dies sind die Korridore K1B, K2C, K3A, K5, K7C, K7B, K8, K11 und die Verbindung unter der A2 von H5, die verschiedenen Waldgebiete miteinander verbinden sowie die Korridore K4A und K6B die feuchte Offenlandgebiete verbinden. Nachrichtlich übernommen werden die Korridore K1A, K2B, K4B, K6A, ein kleiner Abschnitt von K6B und K10, da sie Offenlandgebiete mit Waldgebieten verbinden und so methodisch nicht sinnvoll in das Biotopverbundkonzept integriert werden können (vgl. Abb. 75).</p>		
			<p>Abbildung 7 Ergänzung der Abb.75 im LRP</p>		
9.13		Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	<p>a) Rebhuhn Population In Abb31 des LRP sind Rebhuhn Populationen westlich von Bad Nenndorf markiert. Daher sollten unbedingt auch die Population im geplanten Siedlungsgebiet Nr 33 berücksichtigt werden, um die Population zu stärken.</p>	<p>Hinweis wurde berücksichtigt Auf Sichtungen des Rebhuhns wird im Text in Kap. 3.1.2 und Tab. 27 (Kap. 5.3.3 hingewiesen.</p>	Geändert

				 <p>Abbildung 8: Ergänzung von Abb. 31 im LRP – Rebh</p>				
9.14			<p>Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan</p> <p>b) Arrondierung und Randbepflanzung Im LRP wird auf Seite 252 darauf hingewiesen, dass Siedlungsränder einzufassen sind.</p> <table border="1" data-bbox="824 922 1473 1197"> <tr> <td data-bbox="824 922 967 1197"> <p>Siedlungsränder ohne landschaftliche Einbindung</p> </td> <td data-bbox="967 922 1243 1197"> <p>Wo an Ortsrändern der Blick frei steht auf Siedlungen mit oft ortsuntypischen Baumaterialien und ohne landschaftliche Einbindung durch Wälder oder Gehölze, sind diese eine visuelle Beeinträchtigung, da sie nicht der Eigenart des Landschaftsbildes entsprechen.</p> </td> <td data-bbox="1243 922 1473 1197">  </td> </tr> </table>	<p>Siedlungsränder ohne landschaftliche Einbindung</p>	<p>Wo an Ortsrändern der Blick frei steht auf Siedlungen mit oft ortsuntypischen Baumaterialien und ohne landschaftliche Einbindung durch Wälder oder Gehölze, sind diese eine visuelle Beeinträchtigung, da sie nicht der Eigenart des Landschaftsbildes entsprechen.</p>		<p>Der Hinweis passt zur Maßnahme „Verbesserung der landschaftlichen Einbindung“ im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans.</p>	Keine Änderung
<p>Siedlungsränder ohne landschaftliche Einbindung</p>	<p>Wo an Ortsrändern der Blick frei steht auf Siedlungen mit oft ortsuntypischen Baumaterialien und ohne landschaftliche Einbindung durch Wälder oder Gehölze, sind diese eine visuelle Beeinträchtigung, da sie nicht der Eigenart des Landschaftsbildes entsprechen.</p>							

9.15			Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	<p>c) Schutz von Böden</p> <p>Auf Seite 285ff und Tabelle 33 des LRP wird auf die sehr hohe und äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit hingewiesen. Dies ist schützenswert. Da ohnehin bereits für die Landesgartenschau erhebliche Schädigung von Boden für Parkplätze und Baustraßen erfolgt sind, sollten die Landwirtschaftlichen Flächen im Westen von Bad Nenndorf (Siedlungsfläche 33) nicht ange-tastet werden.</p>	In Tabelle 27 wird die „sehr hohe Bodenfruchtbarkeit“ als Konfliktpotenzial bei Sied-lungsentwicklung aufgeführt.	Keine Änderung
9.16			Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	<p>d) Überschwemmungsgebiete</p> <p>Die Rodenberger Aue wird als „Hochrisiko“ Über-schwemmungsgebiet beschrieben. Dies ist im Land-schaftsplan ausgewiesen, Jedoch wird auf Seite 320 LRP erläutert, dass bereits bei Hochwasser mit nied-riger Wahrscheinlichkeit über das gesicherte Über-schwemmungsgebiet hinaus der Übertritt erfolgen kann.</p> <p><small>Landkreis Schaumburg Landschaftsrahmenplan - 320 -</small></p> <p><small>bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können (NLWKN 2021d). Die Risikogebiete wurden an den Risikogewässern Weser, Bückeburger</small></p>	In der Textkarte Wasser wird das verordnete Überschwem-mungsgebiet für die Roden-berger Aue dargestellt, was dem HQ 100 entspricht. Gemäß Abb. 45 im Text wird gezeigt, dass es bei extremem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit zu noch weiter überschwemmt Flä-chen kommt. Die Ortschaften sind nicht bedeutend stärker betroffen als bei den häufigen Überschwemmungsereigni-sen (weder beim HQ 100 noch beim HQ extrem).	
9.17			Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	<p>e) Klimawandel</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan wird eindeutig auf die bereits nachweisbaren folgen des Klimawandels hin-gewiesen. Diese Informationen und daraus resultie-rende dringlichkeit sind im Landschaftsplan u imple-mentieren. In Schaumburg ist seit 1881 die Tempe-ratur bereits um 1,7 °C gestiegen, seit 1990 um 1°C!</p>	Die Auswirkungen des Klima-wandels in der Samtgemeinde sind in Kap. 3.4.3 Klimawandel und der Karte 3.2 „Klimawan-del“ aufbereitet. Das Maßnah-menkonzept baut darauf auf. S. auch Absatz „Übergreifende	Keine Änderung

				<p>Verschärft wird die Situation auch in Folge des Klimawandels, welcher tiefgreifend auf den Naturhaushalt wirkt. Im Betrachtungszeitraum 1881 bis 2020 ist nach Analysen des Deutschen Wetterdienstes ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur um 1,7 °C nachweisbar. Dazu kommt im Zeitraum 1951 – 2020 eine Zunahme von Sommer- und Hitzetagen in Verbindung mit einer Abnahme von Frost- und Eistagen. Weiterhin eine Zunahme von Niederschlägen im Winter, Herbst und Frühjahr sowie ein Rückgang im Sommer. Länger anhaltende Trocken- bzw. Hitzeperioden wie in den Jahren 2018 und 2019 sind insbesondere für wasserabhängige Lebensräume wie Gewässer und Moore, aber auch für die Wälder problematisch (MU NIEDERSACHSEN 2021a).</p>	<p>Anforderungen an die Folgen des Klimawandels“, Kap. 6, S. 135</p>	
9.18			<p>Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan</p>	<p>f) Mikroklima Der LRP beschäftigt sich ausführlich mit Kaltluftschneisen. Daher muss auch im Landschaftsplan dieses Thema höher gewichtet werden. Die Karte auf Seite 342 des LRP gehört überarbeitet in den Landschaftsplan. Da auf Seite 434 in Tabelle 45 des LRP auf die positive Wirkung von Hanglagen hingewiesen wird, ist auf der westlichen Seite beginnend mit der Rodenberger Aue eine Kaltluftschneise einzuplanen. Dieser Hinweis ist auch an den LRP zu geben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswertung zu Kaltluftabflüssen und Leitbahnen erfolgte anhand der Geländeneigung und der Flächennutzung, orientiert an MOSIMANN et al. (1999). Für den genannten Bereich wurden keine entsprechenden Ausprägungen erfasst.</p>	<p>Keine Änderung</p>

				<p>Hanglagen bei Gefälle $\geq 5\%$ fließt die nächtliche Kaltluft hangabwärts; Stärke des Hangabwindes hängt von Nutzung und Größe der Kaltluftentstehungsfläche und Stärke der Hangneigung ab; Faustregeln: Intensität der Kaltluftbildung: frisches/feuchtes Grünland > Acker > Wald Gefälle 5-20 %: Hangabwind vorh.-mittel, Gefälle > 20%: Hangabwind stark Mindestgröße des Kaltlufteinzugsgebiets für bioklimatisch wirksamen Hangabwind: $\geq 3 \text{ km}^2$</p> <p>Hangabwind kann bei ungehindertem Abfluss (keine Querriegel) zum Luftaustausch in klimatisch und lufthygienisch belasteten Siedlungsgebieten beitragen und dort entlastend wirken; lufthygienische Voraussetzung: Hangabwind wird nicht mit Schadstoffen angereichert.</p> <p>Rehburger Berge, Nordhang Bückeberge, offene Hangbereiche Rodenberger und Bückeberger Auetal, Südhang Wesergebirge, offene Hangbereiche Lipper Bergland</p>  <p>Abbildung 8: Ergänzung Darstellung LRP Seite 347</p>  <p>Abbildung 9: Auszug aus Textkarte 6.3-3</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt gut ausgeprägter Siedlungsränder Stärkung von Luftaustauschprozessen im Bereich von bioklimatisch und / oder lufthygienisch belasteten Siedlungsgebieten 		
9.19			Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	g) Klimaschutz mit überregionaler Bedeutung Im Kapitel 3.2 verdeutlicht der LRP die Notwendigkeit des Schutzes von Böden insbesondere zum Klimaschutz.	Es wird davon ausgegangen, dass im letzten Satz „Landschaftsplan“ gemeint wird.	Keine Änderung

				<p>3.5.2 Klimaschutzfunktionen von überregionaler Bedeutung als Beitrag zur Reduktion der atmosphärischen Treibhausgase</p> <p>3.5.2.1 Werthintergrund</p> <p>Böden sind ein bedeutender Kohlenstoffspeicher und spielen daher eine zentrale Rolle in der Diskussion um den Klimawandel. Besonders kohlenstoffreich sind organische Böden.</p> <p>Der Aspekt wird im Landschaftsrahmenplan nicht entsprechend betrachtet.</p>	<p>Das Kapitel 3.4.4.2 „Reduzierung des Treibhausgasausstoßes“ behandelt die besondere Funktion von Böden als CO₂-Speicher. Entsprechende Darstellungen mit Bezug zum Boden finden sich in Karte 3.2 „Klimawandel“ und den Textkarten 3 „Klimaökologische Situation“ und Textkarte 6 „THG-Emissionen“. Die Auswertung findet im Zielkonzept und im Maßnahmenkonzept Berücksichtigung</p>	
9.20			Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	<p>h) Bauleitplanung (LRP Kap. 635)</p> <p>Die Rahmenbedingungen zur Bauleitplanung werden im LRP sehr gut wiedergegeben und im Landschaftsplan nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Hier liegt ein fachlicher Mangel des Landschaftsplanes vor. Die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan sind derart gut, dass diese hier direkt abgebildet werden.</p> <p>6.3.5 Bauleitplanung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Grundlage dafür bilden zum einen die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes. Wesentlich für eine Konkretisierung auf kommunaler Ebene</p> <p>....</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Siedlungsentwicklung sollte die (doppelte) Innenentwicklung Priorität haben vor der weiteren Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Die entsprechende Zielsetzung zur Reduzierung der Neuversiegelung auf unter 3 ha pro Tag (Ziel Nr. 14) aus dem Niedersächsischen Weg ist in § 1a Abs. 1 NNatSchG geregelt. • Berücksichtigung und Konkretisierung des kreisweiten Biotopverbundsystems bei den kommunalen Planungen mit dem Ziel durchgängiger Verbundräume sowohl für den Verbund von Lebensräumen als auch für die Stärkung siedlungsnaher Freiräume. Das Grüne Band Schaumburg (ÖSSM 2013), welches in das vorliegende Biotopverbundkonzept eingeflossen ist, bildet bereits eine wichtige Planungsgrundlage für den Landkreis Schaumburg und ist Gegenstand verschiedener Maßnahmen der Gemeinden. • Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollten verstärkt in Bereichen konzentriert werden, wo der Landschaftsrahmenplan Schwerpunkte der Biotopvernetzung oder Maßnahmen für den gezielten Schutz von Arten darstellt • Aussagen zur Freihaltung von klimatischen Ausgleichsräumen sowie von Kalt- und Frischluftleitbahnen zwischen Wirk- und Ausgleichsräumen (vgl. Kap. 3.5.1 und Karte 4) sollten bei kommunalen Planungen konzeptionell berücksichtigt und räumlich konkretisiert werden. • Aufwertung strukturarmer Siedlungsänder durch gestalterische Einbindung in die 	<p>Beim Thema Siedlungsentwicklung wird der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland ergänzt und relevante Hinweise des LRP aufgenommen. Im übrigen wurden die im LRP gelisteten Hinweise beim Maßnahmenkonzept berücksichtigt und angewendet.</p>	Keine Änderung

Tab. 64 Hinweise für die Bauleitplanung zur Umsetzung des Zielkonzepts

Erläuterung	Grundlagen
Erhalt von Grünzäsuren und Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Bebauung, um Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden • Erhaltung der Eigenständigkeit historisch getrennter Ortsteile aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (Entwurf 2001)
Erhalt und Entwicklung wichtiger Grünzüge, Grünverbindungen und Naherholungsbeziehungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt innerörtlicher Freiflächen mit Bedeutung für die wohnortnahe Erholung • Erhalt „grüner Verbindungen“ von Ortszentren und Naherholungsgebieten für Fußgänger und Radfahrer • Erhalt und Verbesserung der Erholungsinfrastruktur unter Vermeidung möglicher Konflikte mit dem Schutzgut Arten und Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (Entwurf 2001)
Erhalt historischer Kulturlandschaften landesweiter / regionaler Bedeutung	
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhalt der wertgebenden Merkmale sowie des Orts- und Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Kulturlandschaftsbereiche landesweiter / regionaler Bedeutung
Erhalt gut ausgeprägter Siedlungsränder	
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Entwicklung von altem Baumbestand, Obstgehölzen, ortsnahem Grünland, regionstypischer Bausubstanz (alte Hofanlagen etc.) sowie durch in traditioneller Weise angelegte Nutz- oder Ziergärten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Erscheinungsbild des Ortes 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildtyp sgS - harmonisch eingebundene Siedlungsfläche)
Stärkung von Luftaustauschprozessen im Bereich von bioklimatisch und / oder lufthygienisch belasteten Siedlungsgebieten	
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebieten • Vermeidung von Barrieren für Luftaustauschprozesse und Freihaltung von Ventilationsbahnen von Bebauung aufgrund ihrer Bedeutung für die Durchlüftung der Siedlungsbereiche • Vermeidung einer Anreicherung der den Siedlungsbereichen zufließenden Kaltluft mit Schadstoffen (v. a. aus Verkehr, Gewerbe und Industrie) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bioklimatisch und / oder lufthygienisch belastete Siedlungsgebiete (Wirkräume)

9.21			Bewertung der Planungsgrundlagen Landschaftsrahmenplan	<p>i) Einwand Bad Nenndorf gemäß Synapse S25 Es ist unklar, ob auf die Einlassung der Samtgemeinde Nenndorf eingegangen wird und welchen Rückschluss das auf den Flächennutzungsplan für Nenndorf hat.</p>	<p>Der Stellungnahme der SG Nenndorf zum LRP wurde im Landschaftsplan gefolgt. Die fehlenden wertvollen Bereiche wurden ergänzt.</p>	ergänzt									
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">31. Samtgemeinde Nenndorf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>31.1</td> <td>Die Samtgemeinde Nenndorf verweist auf den bis zum 28.11.2024 in der öffentlichen Beteiligung befindlichen Entwurf des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf</td> <td>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</td> </tr> <tr> <td>31.2</td> <td>Zwar seien die Karten von LRP und Landschaftsplan nicht direkt vergleichbar, bzgl. einiger Abweichungen zwischen den Planwerken „Arten und Biotope“ sowie „Klima und Luft“ bittet die Samtgemeinde um Abstimmung.</td> <td> <p>Der Bitte um Abstimmung wird gefolgt. Hinweis: In der Karte 1 „Arten und Biotope“ des LRP wurden die Fläche 18, am Südrand des Haster Waldes und die Fläche 13, westlich Nordbruch, abweichend zum Entwurf des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, als Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz dargestellt. Die sehr hohe Bedeutung resultiert dabei aus den nachgewiesenen Brutstandorten des Rotmilans in Verbindung mit der vom NLWKN vorgegebenen Abgrenzung als Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (s. a. Tab. 21 des LRP).</p> </td> </tr> </tbody> </table>							31. Samtgemeinde Nenndorf			31.1	Die Samtgemeinde Nenndorf verweist auf den bis zum 28.11.2024 in der öffentlichen Beteiligung befindlichen Entwurf des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	31.2	Zwar seien die Karten von LRP und Landschaftsplan nicht direkt vergleichbar, bzgl. einiger Abweichungen zwischen den Planwerken „Arten und Biotope“ sowie „Klima und Luft“ bittet die Samtgemeinde um Abstimmung.	<p>Der Bitte um Abstimmung wird gefolgt. Hinweis: In der Karte 1 „Arten und Biotope“ des LRP wurden die Fläche 18, am Südrand des Haster Waldes und die Fläche 13, westlich Nordbruch, abweichend zum Entwurf des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, als Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz dargestellt. Die sehr hohe Bedeutung resultiert dabei aus den nachgewiesenen Brutstandorten des Rotmilans in Verbindung mit der vom NLWKN vorgegebenen Abgrenzung als Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (s. a. Tab. 21 des LRP).</p>
31. Samtgemeinde Nenndorf															
31.1	Die Samtgemeinde Nenndorf verweist auf den bis zum 28.11.2024 in der öffentlichen Beteiligung befindlichen Entwurf des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.													
31.2	Zwar seien die Karten von LRP und Landschaftsplan nicht direkt vergleichbar, bzgl. einiger Abweichungen zwischen den Planwerken „Arten und Biotope“ sowie „Klima und Luft“ bittet die Samtgemeinde um Abstimmung.	<p>Der Bitte um Abstimmung wird gefolgt. Hinweis: In der Karte 1 „Arten und Biotope“ des LRP wurden die Fläche 18, am Südrand des Haster Waldes und die Fläche 13, westlich Nordbruch, abweichend zum Entwurf des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, als Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz dargestellt. Die sehr hohe Bedeutung resultiert dabei aus den nachgewiesenen Brutstandorten des Rotmilans in Verbindung mit der vom NLWKN vorgegebenen Abgrenzung als Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (s. a. Tab. 21 des LRP).</p>													
9.22			Flächennutzungsplan	Wortgleich zu Einwender 6.	s. Einwendung Nr. 6.12	s. Einwendung Nr. 6.12									
9.23			Habitatbewertung	Wortgleich zu Thema „Habitatuntersuchungen“, Einwender 6.	s. Einwendung Nr. 6.13	s. Einwendung Nr. 6.13									
9.24			Mangelnde Bürgerbeteiligung	Wortgleich zu Einwender 6.	s. Einwendung Nr. 4.19	s. Einwendung Nr. 4.19									
9.25			Widerspruch in den Unterlagen	<p>Wortgleich zu Einwender 4 und 6. Zusätzliche Hinweise werden an dieser Stelle eingefügt: Auf die Problematik der Altlasten [Harms-Gelände B 65/K 47] ist hinzuweisen und deren Beseitigung vor den Schutz des dort entstehenden Refugiums hinzuweisen. Eine Sanierung muss naturschutzvertraglich durchgeführt werden. → Aufnahme einer Einstufung des Harms-Geländes als Siedlungsgebiet</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.20 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Altlasten werden in Testkarte 1 „Boden“ dargestellt. Das Harms-Gelände B65/K47 wird gemäß B-Plan 33 als Siedlungsgebiet in den Karten dargestellt.</p>	<p>s. Einwendung Nr. 4.20 Geändert</p>									

9.26			Mangelnde Planungsperspektive	Wortgleich zu Einwendung 6 und weitgehend zu Einwendung 4	s. Einwendung Nr. 4.21, 4.22	s. Einwendung Nr. 4.21, 4.22
9.27			Wirtschaftliche Einflussnahme	<p>Wortgleich zu Einwender 4. Formal veränderte Passagen werden an dieser Stelle eingefügt: Durch die Ausweisung von Flächen als mögliches Siedlungsgebiet, werden diese Flächen aufgewertet. Damit wird der spekulative Kauf von landwirtschaftlichen Flächen eines Immobilieninvestors (konkret Volksbank Schaumburg, die zeitgleich zur entsprechenden Auslegung des Landschaftsplanes Sponsor der Landesgartenschau wurde) unterstützt und dem Investor ein Vorteil verschafft.</p> <p>Gleichzeit werden bisherige Ränder von bestehenden Siedlungen durch die planerische Darstellung einer möglichen Bebauung abgewertet. Dadurch entsteht für mich persönlich eine finanzielle Schädigung! Dies ist insofern nicht statthaft, da eine planerische Darstellung zuvor eine Bebauungsgrenze eindeutig auswies. Nachfolgend die zum Zeitpunkt des Grundstückskaufes geltende Darstellung zur Bebauung am Schwefelweg mit eingetragener Bebauungsgrenze:</p>	s. Einwendung Nr. 4.23	s. Einwendung Nr. 4.23

				 <p>Abbildung 10: Stadtplan Bad Nenndorf 2005 mit Bebauungsgrenze</p>		
--	--	--	--	---	--	--

TÖB

Lfd. Nr.	Stellungnehmer	Datum	Thema	Äußerung	Erwiderung	Bearbeitung
10	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover	28.10.2024		keine Anregungen oder Bedenken		
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Möckernstraße 30, 30163 Hannover	01.11.2024		keine Anregungen oder Bedenken		

12	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Dorfstraße 19, 30519 Hannover	04.11.2024	Kampfmittel	<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr</p>	Kenntnisnahme, auf nachfolgenden konkreteren Planungsebenen zu berücksichtigen.	Keine Änderung
----	---	------------	-------------	--	---	----------------

				<p>vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>		
13	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Breite Straße 17, 31737 Rinteln	06.11.2024		keine Anregungen oder Bedenken		
14	NOWEGA GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster	08.11.2024	Gashochdruckleitungen	<p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 14b Beckedorf - Gr. Düngen, Schutzstreifenbreite 10,00 m</p> <p>Gashochdruckleitung 14.4 Beckedorf - Bokeloh, Schutzstreifenbreite 8,00 m</p> <p>Station Waltringhausen 1S78</p> <p>Station Bad Nenndorf 1A18</p> <p>Kabel K-14b Beckedorf - Gr. Düngen</p> <p>Kabel K-14.4 Beckedorf - Bokeloh</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen</p>	Leitungsverlauf und nicht vereinbare Maßnahmen sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.	Es werden keine Gasleitungen im Landschaftsplan dargestellt. Die bereits dargestellte Gasleitung wird wieder ausgenommen. Entweder es werden alle Gasleitungen dargestellt oder keine. Da sie auf dieser Planungsebene keine Relevanz haben,

			<p>grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p>Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen. Unsere Gashochdruckleitungen sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und jeweils in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Weitere Einzelheiten hierzu sind der beigefügten Richtlinie „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu entnehmen. Die Möglichkeit der Durchführung von Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines pflicht- und ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen muss weiterhin gewährleistet sein. Hierzu gehört</p>	erfolgt keine Darstellung.
--	--	--	--	----------------------------

				insbesondere das Freihalten der Leitungstrassen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern.		
15	GASCADE Gas-transport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel	11.11.2024		keine Anregungen oder Bedenken		
16	Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover	13.11.2024		keine Anregungen oder Bedenken		
17	Wasserverband Nordschaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst	18.11.2024		keine Anregungen oder Bedenken		
18	Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen	22.11.2024		Zwei Bereiche mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan, im Süden des Haster Waldes und westlich Rehren, wurden nicht in die Karte „Arten und Biotope“ übernommen. Es handelt sich dabei um aktuelle Abgrenzungen des NLWKN. Hier wäre ggf. zu prüfen, ob diese Bereiche noch in die Karte „Arten und Biotope“ einfließen sollen.	In Abstimmung mit dem LK Schaumburg wurden die beiden Bereiche ergänzt. Es handelt sich dabei allerdings nicht um aktuelle Abgrenzungen des NLWKN. Die angesprochene Bereich sind nicht in den Datensätzen des NLWKN enthalten.	ergänzt
				In Kapitel 2.8.3 des Landschaftsplanes wird das „Grüne Band Schaumburg“ als Vorgabe des Landkreises Schaumburg aufgeführt. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg eine aktuali-	Die Hin wird wir im genannten Kap. ergänzt.	ergänzt

				sierte Biotopverbundplanung anhand der zurzeit geltenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben erfolgte. Das „Grüne Band Schaumburg“ ist in die aktualisierte Biotopverbundplanung eingeflossen.		
				Für Kapitel 5.6.4 „Förderprogramme des Landkreises Schaumburg“ des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Nenndorf rege ich an, auch das Biodiversitätsprogramm des Landkreises Schaumburg aufzunehmen.	Das Programm wurde ergänzt.	ergänzt
				Die Darstellung des Naturdenkmales ND SHG 23 „Eiche“ im Erlengrund erfolgte noch nicht in der Karte.	Kartendarstellung wurde ergänzt.	ergänzt
				Das Maßnahmenkonzept wird bezüglich Fließgewässerrenaturierung, Hochwasserschutz und weiterer wasserwirtschaftlich relevanter Thematiken ausdrücklich begrüßt.		
				Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 3.3.8 des Landschaftsplanes auf das Wasserversorgungskonzeptes des Landes Niedersachsen eingegangen wird. Es wird angeregt zu prüfen, ob erste Zwischenergebnisse des aktuell in Bearbeitung befindlichen Wassermengenmanagementkonzeptes des Landkreises Schaumburg im Landschaftsplan noch Aufnahme und Berücksichtigung finden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Anpassung
				In der Textkarte 2 „Wasser“ wurden die Abgrenzungen eines Verordnungsentwurfes Heilquellenschutzgebiet dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um den Entwurf aus 1976 handelt. Auf diesen Sachverhalt sollte in der Textkarte verwiesen werden. Dieses wird dadurch begründet, dass aktuell neue Entwürfe zur Abgrenzung eines Heilquellen-	Die Quellenangabe wurde ergänzt.	Datum 1976 ergänzt

				schutzgebietes erarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund ist dem Stand der Entwürfe Relevanz beizumessen.		
19	TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte	26.11.2024	Freileitungen LH-10-2016 und LH-10-3011	<p>Zu Ihrer Information über den Verlauf und die Lage unserer o. a. Versorgungsanlage erhalten Sie eine Übersichtskarte und zwei DWG-Dateien. Aus den Dateien sind die Maststandorte und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Folgende Hinweise geben wir Ihnen zu unseren o. a. Versorgungsanlagen mit:</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitung max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitte) nach beiden Seiten.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder, etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen etc.) zur Gewährleistung der VDEgemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben auf der Ebene des Landschaftsplanes keine Relevanz. Bei der Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen auf nachfolgenden Planungsebenen sind die Vorgabenvorgaben der Leitungsträger zu berücksichtigen.	

			<p>Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.</p> <p>Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.</p> <p>Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle, etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.</p>	
--	--	--	---	--

				<p>Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BIm-SchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Versorgungsanlagen eingehalten.</p>		
			OstWestLink (Projekt DC40)	<p>Die Samtgemeinde Nenndorf liegt im Präferenzraum des OstWestLink und damit in dem für die Trassierung zugänglichen Bereich. Derzeit ist der Verlauf von Sachsenhagen in Richtung Südosten geplant. Östlich von Lindhorst bündelt der Trassenvorschlag zunächst mit der Freileitung 2016 und 3011, und anschließend mit der Bahnstrecke Hannover-Minden. Zwischen Haste und Hohnhorst quert der Trassenvorschlag sowohl die Bahnstrecke Hannover-Minden als auch die Bahnstrecke Weetzen-Haste. Darauf verläuft der Trassenvorschlag nach Osten und quert südlich des Staatsforst Hannover die Freileitung 2016.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Vorhaben OstWestLink aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist und im Konfliktfall gegenüber anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf</p>	Der Präferenzraum wurde textlich ergänzt.	Geändert

				<p>unserer Homepage (Zusammen für die Energiewende – StromNetzDC).</p> <p>Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – auch die BNetzA an Ihrem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigten Informationen gegeben zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		
20	PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen	27.11.2024	<p>Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH (OGE)</p> <p>Schutzstreifenrassen der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE)</p>	<p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE geprüft. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung des angezeigten Untersuchungsgebietes und den dort befindlichen Versorgungsanlagen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Wir stellen Ihnen frei, den Leitungsbestand anhand der beigefügten Übersichtskarte in den zugrunde liegenden Planentwurf zur Änderung des Landschaftsplanes zu übernehmen.</p> <p>Auf die Übermittlung aller Bestandspläne haben wir aufgrund der Vielzahl der Dokumente an dieser Stelle verzichtet. Auf gesonderte Anfrage können wir Ihnen diese für den jeweiligen Berührungsbereich jederzeit zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten.</p> <p>Durch die Fortschreibung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben auf der Ebene des Landschaftsplanes keine Relevanz. Bei der Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen auf nachfolgenden Planungsebenen sind die Vorgabenvorgaben der Leitungsträger zu berücksichtigen.</p>	Keine Änderung

			<p>der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:</p> <p>Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragte Dritte zur Durchführung von Schneearbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Eine Aufgrabung einer der Versorgungsanlagen durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.</p> <p>Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umliegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an den Versorgungsanlagen ergibt.</p> <p>Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten</p>	
--	--	--	--	--

				<p>kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der OGE abzustimmen.</p> <p>Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifen angeordnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf Gewässerrenaturierungen/-revitalisierungen, bitten wir – sofern eine Änderung des Gewässerlaufes und/oder der Gewässersohle geplant ist – um frühzeitige Vorlage der detaillierten Planunterlagen (Lagepläne, Längenschnitte, insbesondere Querprofile, etc.) zwecks Prüfung und Stellungnahme. Weitere Planungen, soweit sie die Trassen der Versorgungsanlagen betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.</p> <p>Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>		
21	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, FB 2, Roseplatz 5, 31787 Hameln	28.11.2024	Amphibienschutz	<p>Der Landschaftsplan ist – wie in der Einführung beschrieben – ein gutachterlicher Fachplan mit empfehlendem Charakter, ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Er dient als Grundlage für die Abwägungsentscheidungen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung.</p> <p>Eine fachliche Mitwirkung unter Einbringung der von meinem Haus zu vertretenden straßenrechtlichen Belange nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für betroffene Bundesstraßen (mit Ausnahme der Bundesautobahnen, Zuständigkeit liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes) und dem Niedersächsischen Stra-</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung

				<p>ßengesetz (NStrG) für betroffene Landes- und Kreisstraßen ist zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht möglich; sie muss grundsätzlich den jeweiligen konkreten Bauleitplanverfahren oder sonstigen planungsrechtlichen Sicherungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.</p> <p>Zum unter 5.5.4 des Landschaftsplanes aufgeführten Punkt Amphibienschutz während der Wanderungszeit im Bereich der Bundesstraße 442 und der Landesstraße 403 gebe ich unabhängig davon an dieser Stelle aufgrund der direkten Nennung und Betroffenheit der von hier betreuten Straßen folgenden Hinweis: Die gegenwärtig an der L403 stattfindenden Schutzmaßnahmen zur Zeit der Amphibienfrühjahrswanderung sind seitens meines Hauses grundsätzlich zu befürworten. Gleiches gilt für evtl. zukünftig aufzunehmende ebensolche Maßnahmen an der B442. Die Einrichtung fester Querungshilfen (Amphibientunnel) im Haster Wald würde aufgrund des seitlichen Anschlusses an Entwässerungsmulden, Versorgungsleitungen etc. einen größeren baulichen Eingriff bedeuten, über dessen Machbarkeit im jeweiligen Einzelfall genauer entschieden werden muss.</p> <p>Mit Blick auf Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2030 kann ich Ihnen mitteilen, dass keine von hieraus zu betreuenden Planungen des Bundes im Plangebiet bestehen.</p>		
22	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Baurecht II	11.12.2024	Bedingungen/Auflagen und Hinweise zu	<p>Folgende Strecken der DB AG verlaufen im Gemeindegebiet: Strecke 1700 Hannover - Hamm (Westf), km 25,2xx – 32,3xx</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung

	<p>CR.R O42 Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg</p>		<p>Strecken im Gemeindegebiet</p>	<p>Strecke 1761 Weetzen – Haste, km 18,7xx – 26,456 Bei dem o.g. Verfahren sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer o.g. Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken bzgl. der Aufstellung von Landschaftsplänen. Wie in dem Entwurf zum Landschaftsplan bereits erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass sich der Bahnverkehr perspektivisch erhöht, da die Bahn einen Ausbau der Verbindungsstrecke zwischen Hannover und Bielefeld plant. Nach derzeitigem Planungsstand befinden sich die nördliche Hälfte der Samtgemeinde und Bereiche südlich der A2 innerhalb von Grobkorridoren, in denen die Bahn Trassen-Alternativen sucht. Aus dem Projekt heißt es: Die Bahn plant im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums im Bereich zwischen Hannover und Bielefeld mehr Kapazität sowie kürzere Fahrzeiten durch bauliche Maßnahmen wie zusätzliche Gleise. Es ist nicht auszuschließen, dass dafür die bestehende Bahnstrecke 1700 oder andere Bereiche der Kommune baulich verändert werden. Hinweise zum Projekt können der Projektwebseite entnommen werden: www.hannover-bielefeld.de</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öf-</p>		
--	--	--	-----------------------------------	--	--	--

				<p>fentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p>		
				<p>Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.</p> <p>Die DB AG unterliegt hinsichtlich ihrer Betriebsanlagen weder der Gesetzgebungskompetenz noch der Verwaltungshoheit der Länder (Art. 73 und Art. 87 e) GG). Mithin können der DB AG im Rahmen einer Landschaftsschutzverordnung nach Landesrecht wegen fehlender Kompetenz keine Auflagen erteilt oder Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>Die Eisenbahnstrecken inklusive des 6m-Randbereich (von Gleismitte) sollten aus dem Gebiet des Schutzgebietes entfernt werden, damit hier die Instandhaltung und Unterhaltung, u.a. Vegetationsarbeiten/Rückschnitt, problemlos erfolgen kann.</p>	<p>Der Landschaftsplan stellt Landschaftsschutzgebiete lediglich nachrichtlich dar. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p>	
				<p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, War-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

				tungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Durch die o. g. Planungen darf es zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) kommen.		
23	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover	12.12.2024	Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen	Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de . Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben auf der Ebene des Landschaftsplanes keine Relevanz. Bei der Umsetzung von Maßnahmevorschlägen auf nachfolgenden Planungsebenen sind die Vorgabenvorgaben der Leitungsträger zu berücksichtigen.	Auch die Stellungnahmen der Leitungsbetreiber, Nr. 13 und 20, werden nicht berücksichtigt. Bis auf die Hochspannungsfreileitungen werden keinerlei Leitungen dargestellt.

				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>RG006000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>RG006044000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>RG006043000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>RG066000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>RG006000000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>Stilllegung - vorübergehend</td> </tr> <tr> <td>RG006044000</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>RG006000000 / 117. Umlegung der Hannoverleitung LTG Nr. 6</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Bad Nenndorf</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Beckedorf - Gr. Dünge</td> <td>Nowega GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD-Erdgasleitung Beckedorf - Bokeloh</td> <td>Nowega GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasanschluss Messenkamp/Lauenau (Landesgasversorgung Niedersachsen)</td> <td>OGE Open Grid Europe GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	RG006000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	RG006044000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend	RG006043000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend	RG066000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	RG006000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend	RG006044000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	RG006000000 / 117. Umlegung der Hannoverleitung LTG Nr. 6	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Bad Nenndorf	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Beckedorf - Gr. Dünge	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD-Erdgasleitung Beckedorf - Bokeloh	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasanschluss Messenkamp/Lauenau (Landesgasversorgung Niedersachsen)	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb		
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																																																			
RG006000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
RG006044000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend																																																			
RG006043000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend																																																			
RG066000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
RG006000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend																																																			
RG006044000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
RG006000000 / 117. Umlegung der Hannoverleitung LTG Nr. 6	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
Bad Nenndorf	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
Beckedorf - Gr. Dünge	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
HD-Erdgasleitung Beckedorf - Bokeloh	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
Erdgasanschluss Messenkamp/Lauenau (Landesgasversorgung Niedersachsen)	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																			
			Hinweise	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung																																																

			<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
--	--	--	--	--	--

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Landschaftsplanung nicht betroffen sind.